

## Inhaltsverzeichnis

### A – Amtlicher Teil

#### Öffentliche Bekanntmachungen

	Seite
1. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 23.11.2009 .....	2
2. Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Ketzin 02/09 „An der Havel“ .....	2
3. Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Ketzin 01/09 „Amselweg/Lerchenweg“ .....	3
4. Satzung der Stadt Ketzin mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) .....	4
5. Satzung der Stadt Ketzin mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) .....	6
6. Gestaltungssatzung der Stadt Ketzin – 1. Änderung vom Oktober 2009 (Entwurf vom 14.10.2009) ..	11
7. Gebietsänderungsvertrag .....	19
8. Bekanntmachung über das Gebietsänderungsverfahren zwischen der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) und der Stadt Ketzin .....	20
9. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ .....	21
10. Schließzeiten der KITA'S in der Stadt Ketzin für die Sommerferien 2010 .....	21

### B – Nichtamtlicher Teil

#### Lokalnachrichten / Informationen

11. Information des Seniorenrates .....	22
12. Danke .....	22
13. Weihnachtsgrüße des Bürgermeisters .....	22
14. Bilder von den Weihnachtsmärkten Ketzin, Falkenrehde und Tremmen .....	23
15. Jugendclub präsentiert Ketzin in Berlin und Potsdam .....	24
16. Das Büchermobil kommt .....	25
17. Runde Altersjubiläen vom 01.12.2009 bis 31.12.2009 .....	26
18. Blasorchester Ketzin/Havel e.V. – Weihnachtskonzert zur Adventszeit .....	27
19. Fotoausstellung – 4 Jahre Jazzclub Havelland e.V. ....	27
20. Ausstellung „Etzin – das grüne Dorf im Havelland“ .....	27
21. Die TOURIST INFORMATION – Das Kultur- und Tourismuszentrum/Museum der Stadt Ketzin .....	28
22. Mitteilungen der Kirchen .....	29
23. Die Sternsinger kommen! .....	30
24. Neues aus der katholischen Kirche .....	31
25. Veranstaltungstipps Dezember 2009 und Januar 2010 .....	32



Stadt Ketzin

Ketzin, den 25.11.2009

## Bekanntmachung der Aufstellung des B-Planes 01/09 „Amselweg / Lerchenweg“ und der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen

Die Stadtverordnetenversammlung Ketzin hat in ihrer Sitzung am 26.01.09 die Aufstellung des Bebauungsplanes 01/09 „Amselweg / Lerchenweg“, Gemarkung Ketzin, Flur 1, Flurstücke 284, 285, 286, 287, 290/4, 290/5, 290/6, 290/7, 290/8, 290/9, 290/10, 290/11, 290/13, 290/17, 290/22, 295/2, 295/3, 295/4, 295/6, 295/7, 295/8, 295/9, 295/10, 295/12, 295/13, 295/14, 195/15, 295/16, 295/17, 295/18, 793, 792, 655, 656, 658, 659, 660, 661, 662 und 666, mit einer Größe von 23.822 m<sup>2</sup>, zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung beschlossen.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt nach § 13 a (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren, d.h. ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Stadt Ketzin, Verwaltungsgebäude II, Rathausstraße 29, im Raum EG 02 (Beratungsraum), unterrichten und zur Planung äußern in der Zeit vom 07.12. bis zum 21.12.09 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 16.00 Uhr,
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

Bernd Lück  
Bürgermeister



## Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Ketzin mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow über die Erhebung einer Hundesteuer wird hiermit öffentlich im Amtsblatt für die Stadt Ketzin mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow bekannt gemacht.

Ketzin, den 24.11.2009

Bernd Lück  
Bürgermeister

### Satzung der Stadt Ketzin mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung und in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin in ihrer Sitzung am 23.11.09 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

#### § 1

##### Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Die Stadt Ketzin erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet inklusive der Ortsteile.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Ketzin gemeldet wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält; wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

#### § 2

##### Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- |                                       |             |
|---------------------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund                | 36,00 Euro  |
| b) für den 2. Hund und jeden weiteren | 60,00 Euro. |

(2) Hunde, für die die Steuerbefreiung nach § 4 dieser Satzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

#### § 3

##### Steuerfreiheit

Steuerfrei sind

a) grundsätzlich Hunde juristischer Personen (Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Behörden) und Hunde, die zu gewerblichen Zwecken gehalten werden, sowie Hunde von Tierschutz- und ähnlichen Vereinen, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend unter gebracht sind.

b) Hunde von Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Ketzin aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

#### § 4

##### Steuerbefreiung

Dem Hundehalter gemäß § 1 dieser Satzung kann auf Antrag Steuerbefreiung gewährt werden für:

- Blindenführhunde und Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwendet werden in der benötigten Anzahl.

#### § 5

##### Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für:

- Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen,
- Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen,
- nicht gewerblich gehaltene Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfling vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüflingsergebnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- einen Hund aus einem Tierheim des Landkreises Havelland, begrenzt für die Dauer von 2 Jahren,
- Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Empfänger der Grundsicherung nach SGB XII und SGB II und diesen einkommensmäßig gleichgestellten Personen wird die Steuer auf Antrag um 75 v. H. ermäßigt, jedoch nur für das Halten von einem Hund.



**§ 6****Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Steuerbefreiungen nach § 4 bzw. Steuerermäßigung nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens 2 Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Ketzin, Rathausstraße 7 in 14669 Ketzin zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter und deren Hunde, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall bei der Stadt Ketzin, Rathausstraße 7 in 14669 Ketzin schriftlich anzuzeigen.

**§ 7****Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wurde, abhanden kommt oder verstirbt.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Ketzin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

**§ 8****Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Bekanntwerden des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann als Gesamtbetrag jeweils am 01. Juli des Steuerjahres entrichtet werden.
- (3) Wer einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

**§ 9****Sicherung und Überwachung der Steuer**

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme, oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen und nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist bei der Stadt Ketzin, Rathausstraße 7 in 14669 Ketzin schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder nachdem der Halter aus der Stadt Ketzin weggezogen ist, bei der Stadt Ketzin, Rathausstraße 7 in 14669 Ketzin schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Stadtgebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.

(3) Die Stadt Ketzin, Rathausstraße 7 in 14669 Ketzin gibt Hundesteuermarken aus. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten, gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Bediensteten der Stadt Ketzin die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzulegen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz (2) ist die noch vorhandene Hundesteuermarke bei der Stadtverwaltung zurückzugeben.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Bediensteten der Stadt Ketzin auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen, fristgerechten Ausfüllen der ihnen durch die Stadt Ketzin übersandten Fragebögen nach verpflichtet.

Durch das Ausfüllen der Fragebögen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

**§ 10****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

- c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Bediensteten der Stadt Ketzin nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
- a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
- c) wer ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Bediensteten der Stadt Ketzin vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt.
- d) wer ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren

Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die von der Stadt Ketzin übersandten Fragebögen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß ausfüllt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. S. 602) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

## § 11

### In-Kraft-Treten

a. Diese Satzung der Stadt Ketzin über die Erhebung einer Hundesteuer – Hundesteuersatzung – tritt am 01.01.2010 in Kraft.

b. Die Hundesteuersatzung der Stadt Ketzin vom 19.01.2004 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ketzin, den 23.11.09

Bernd Lück  
Bürgermeister

## Satzung der Stadt Ketzin mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I/05, Nr. 16, S. 218) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.11.2009 (Beschluss-Nummer: 117-13/2009) die nachfolgende Satzung beschlossen:

### Präambel:

Die Straßenreinigung erfüllt die Aufgabe der Sauberkeit und Erhaltung des attraktiven Stadtbildes, der Sicherstellung des ungehinderten Abflusses von Oberflächen- und Schmelzwasser sowie der gefahrlosen Nutzung der Straßen sowie der Geh- und Radwege.

Das Gebiet der Stadt Ketzin zeichnet sich durch unterschiedliche Siedlungsstrukturen in den einzelnen Gebieten bzw. Ortsteilen mit teilweise bepflanzten Grünflächen aus. Auf Grund der Ausdehnung des Stadtgebietes und der Ortsteile wird zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Straßenreinigung bzw. des Winterdienstes eine teilweise Übertragung dieser Verpflichtung auf die Grundstückseigentümer erforderlich.

### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen.

### § 1

#### Aufgaben der Stadt

(1) Die Stadt Ketzin betreibt die Reinigung der öffentlichen

Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der zu den geschlossenen Ortslagen führenden innerstädtischen Verbindungsstraßen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dem Grundstückseigentümer übertragen ist.

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der öffentlichen Straßen.

(2) Zur Verbesserung der Grünflächenpflege in der Stadt wird ein Sonderreinigungsgebiet eingeführt, welches als Anlage 2 der Satzung beigelegt ist.

Die Grünflächen oder selbstständigen Grünstreifen im Sinne dieser Satzung werden durch die Anlage 2 festgelegt. Andere, als die darin festgelegten Flächen, gelten nicht als solche.

(3) Zur öffentlichen Straße zählen Fahrbahnen, Rinnen, Gehwege sowie die an sie grenzenden Grünstreifen. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten und Parkstreifen sowie die Radwege. Gehwege sind selbstständige Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Absatz 2, Ziffer 5 der StVO.

Soweit in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Geh-

wege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Grünstreifen sind unbefestigte Seitenstreifen, die auch der Entwässerung von Straßen sowie Geh- und Radwegen dienen. (4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere das Schneeräumen und das Streuen der öffentlichen Straßen mit abstumpfenden Materialien. Durch die Stadt Ketzin werden die Fahrbahnen, die Bushaltestellenbereiche, die Fußgängerüberwege sowie gefährliche und verkehrsbedeutende Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte geräumt und gestreut.

(5) Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

Reinigungsunternehmen müssen haftpflichtversichert sein.

## § 2

### Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung aller Gehwege einschließlich der Verbindungswege (auf Straßenkreuzungen) sowie die an sie angrenzenden Grünstreifen im Straßenraum werden dem Eigentümer der an sie angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigter zu ermitteln sind, ist Reinigungspflichtiger der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksteilfläche bewirtschaftet, im folgenden Eigentümer genannt.

(2) Die Reinigungsverpflichtung der zur Kategorie 1 zugeordneten Straßen obliegt der Stadt für Fahrbahnen und Rinnen und dem Eigentümer der an sie angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) für die Gehwege und Grünstreifen im Straßenraum.

Die Reinigung der Fahrbahnen und Rinnen erfolgt durch einen durch die Stadt beauftragten Dritten in einem 6-wöchigen Turnus.

Die Reinigungsverpflichtung der den Kategorien 2 und 3 zugeordneten Straßen, obliegt dem Eigentümer der an sie angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke, für Fahrbahnen, Rinnen und Grünstreifen und Gehwegen im Straßenraum.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

(3) Im Winter führt die Stadt Ketzin den Winterdienst bei Straßen der Kategorie 1 und 2 nur im Bereich der Fahrbahn durch. In den Straßen der Kategorie 3 wird kein Fahrbahnwinterdienst durchgeführt.

Die Reinigungsverpflichtung der in Anlage 2 aufgeführten Grünflächen und -streifen obliegt der Stadt.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen.

Für diese Übertragung der Reinigungspflicht ist die Zustimmung der Stadt Ketzin erforderlich. Voraussetzung für die Zustimmung durch die Stadt ist der Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und gilt nur solange, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

## § 3

### Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnen, Rinnen, Gehwege einschließlich Verbindungswege sowie die an sie angrenzenden Grünstreifen sind vom Reinigungspflichtigen ein Mal im Monat – in der Regel spätestens zum letzten Tag des Monats – zu reinigen.

Im Sonderreinigungsgebiet der Anlage 2 erfolgt die Reinigung und Pflege der Grünflächen in der Regel ein Mal im Monat durch die Stadt (im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten).

Zur ordnungsgemäßen Reinigung gehört unter anderem die Beseitigung von Schmutz, Laub, Unrat und sonstigen Verunreinigungen jeder Art.

(2) Grünstreifen sind so zu reinigen, dass ein ungehindertes Abfließen und Versickern von Schmelz- und Oberflächenwasser von der Fahrbahn gewährleistet ist. Der pflanzliche Bewuchs ist dazu kurz zu halten.

(3) Auf den befestigten Geh- und Radwegen ist pflanzlicher Bewuchs zu beseitigen. Die Anwendung von Herbiziden ist verboten.

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

Ist stärkerer Laubfall gegeben, ist die Reinigung in kürzeren Abständen durchzuführen.

(4) Die Gehwege einschließlich Verbindungswege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (in der Regel in der Breite von 1,50 m) von Schnee freizuhalten. Soweit keine Bürgersteige vorhanden sind, ist ein ca. 1,50 m breiter Streifen der öffentlichen Verkehrsflächen entlang der Grundstücke ebenso freizuhalten.

Anlieger, denen die Reinigung der Fahrbahn übertragen wurde und deren Grundstücke an Straßenkreuzungen oder -einemündungen liegen (Eckgrundstücke), haben bei Schnee- oder Eisglätte in Fortsetzung der an ihrem Grundstück entlang führenden Gehwege jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu streuen oder durch Beseitigung von Eis und Schnee einen Überweg für Fußgänger zu sichern.

(5) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist. Ihre Verwendung ist nur erlaubt in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.

Als abstumpfende Mittel sind zugelassen Sand und Kies mit einer max. Korngröße von 4 mm.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(6) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(7) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.



(8) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidlich gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf dem Gehweg oder die Fahrbahn verbracht bzw. abgelagert werden.

Das Winterstreugut ist nach Erfüllung seines Zweckes aufzunehmen und zu beseitigen.

(9) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

#### § 4

##### Begriff des Grundstückes

(1) Unter einem Grundstück wird der durch Vermessung räumlich abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt allein oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer des Bestandsverzeichnisses gebucht ist, verstanden (Buchgrundstück).

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch Zugang, Zufahrt oder Wohnweg, möglich ist.

Das gilt auch, wenn das Grundstück von der Straße nur über private Zuwegung erschlossen ist, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist.

#### § 5

##### Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt kann für die von ihr auf den öffentlichen Straßen durchgeführten Reinigungsleistungen Benutzungsgebühren erheben.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühren ist in einer nach dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung festzulegen.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 3 Absatz 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWIG) mit einer Geldbuße gemäß § 17 OWIG geahndet werden.

Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und höchstens 1.000 Euro.

#### § 7

##### In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ketzin mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) vom 23. Februar 2004 außer Kraft.

Ketzin, den 23.11.2009      Bernd Lück,  
Bürgermeister

Anlagen 1 – 2 zur Straßenreinigungssatzung vom 23.11.2009

## Anlage 1 Kategorienverzeichnis

### 1. Kategorie 1

Auf allen in Folge genannten Straßen obliegt die Reinigungspflicht von Fahrbahnen und Rinnen der Stadt Ketzin (Straßenreinigung und Winterdienst).

<u>Straßenname</u>	<u>Einschränkung</u>	<u>Straßenname</u>	<u>Einschränkung</u>
Falkenrehder Chaussee	(L 862)	<u>OT Zachow</u>	
Brandenburger Chaussee	(L 92)	Gutenpaarener Dorfstraße	(L 92)
Nauener Chaussee	(L 86)	Dorfstraße	(L 92)
Nauener Straße	(L 86)	Tremmener Landstraße	(K 6307)
Rudolf-Breitscheid-Straße	(L 86)		
Potsdamer Straße	(L 92)	<u>OT Etzin</u>	
Werdersche Straße	(L 86)	Etziner Dorfstraße	(L 86)
An der Fähre	(L 86)		
An der Mühle	(L 92)	<u>OT Tremmen</u>	
Parkring	(L 92)	Hauptstraße	(K 6306)
Apfelchaussee		Heerstraße	(K 6306)
Paretzhofer Straße	(L 92)	Niebeder Chaussee	(K 6306)
<u>OT Falkenrehde</u>		Zachower Straße	(K 6307)
Potsdamer Allee	(L 204)	Am Bahnhof	(K 6306)
Ketziner Straße			



**2. Kategorie 2**

Auf allen in Folge genannten Straßen erfolgt durch die Stadt Ketzin nur der Winterdienst auf der Fahrbahn.

<b><u>Straßenname</u></b>	<b><u>Einschränkung</u></b>	<b><u>Straßenname</u></b>	<b><u>Einschränkung</u></b>
Am Mühlenweg	(zwischen Nauener Straße und Falkenrehrer Chaussee, Zufahrt Kita, Zufahrt Turnhalle)	<u>OT Falkenrehde</u>	
Baustraße	(zwischen Rathausstraße und Havelpromenade)	Paretzer Weg	
Rathausstraße		Uetzer Weg	
Am Markt		Lindenweg	
Adolf-Diesterweg-Straße		Gartenweg	
Friedrich-Ludwig-Jahn-Weg	(ab Potsdamer Straße bis Abzweig Uferweg)	Knoblauchter Weg	
Feldstraße	(L 86 bis Einmündung Gartengasse)	Straße der Jugend	(bis Ende der Bebauung)
Gartengasse		Weg zum Sportplatz	
Theodor-Fontane-Straße		<u>OT Zachow</u>	
Werderdammstraße		Bergstraße	
Knoblauchter Straße		Zachower Feldstraße	
Lilienweg	(zwischen L 92 und Ulmenallee)	Klinkerdamm	(bis Ortsausgang)
Schumacher Straße		Waldfriedhof	
Weidenweg		Zachower Havelweg	(Bereich Wendestelle)
Kurze Straße		Dorfstraße	(Bereich Gemeindestraße)
Johannisbeersiedlung		<u>OT Etzin</u>	
Havelpromenade	(zwischen Baustraße und Friedrichstraße)	Etziner Dorfstraße	(Bereiche Hausnummern 5 bis 8 und Hausnummern 37 bis 41)
Ketziner Bergstraße		Straße zur Siedlung	
Blumenweg	(zwischen Th.-Fontane-Str. und Werdersche Str.)	Siedlung	
Brunnenstraße		<u>OT Tremmen</u>	
Grüner Weg	(bis Abzweig Ketziner Bergstraße)	Brandenburger Weg	(zwischen Schulstraße und Ernst-Thälmann-Straße)
Karl-Liebknecht-Straße		Ernst-Thälmann-Straße	
Kirchstraße		Schulstraße	
Friedrichstraße		Gartenstraße	
Albrechtstraße		Am Bahnhof	(Bereich Buswendestelle)
Werkersche Straße	(zwischen L 86 und An der Havel)	Am Feldrain	
An der Havel		An den Bleichwiesen	
Parkring	(Bereich Kita, Kirche, Schloss)		
Paretzhofer Straße	(bis Abzweig Paretzhofer Straße)		

**3. Kategorie 3**

Die Reinigungspflicht obliegt dem Eigentümer der an sie angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke.

Hierzu gehören alle Straßen, die nicht den Kategorien 1 und 2 zugeordnet sind.

## Anlage 2 Sonderreinigungsgebiet Grünflächen

Im Sonderreinigungsgebiet erfolgt die Reinigung sowie Pflege der aufgeführten Grünflächen bzw. -streifen durch die Stadt.

<b><u>Bereich</u></b>	<b><u>Bezeichnung der Fläche</u></b>
<u>OT Etzin</u>	
Etziner Dorfstraße 55	Grünfläche zwischen Geh-/Radweg und Fahrbahn
Etziner Dorfstraße links Richtung Nauen (Hausnummern 9 bis 13)	Grünstreifen zwischen Geh-/Radweg und Fahrbahn

<b><u>Bereich</u></b>	<b><u>Bezeichnung der Fläche</u></b>
Etziner Dorfstraße rechts Richtung Nauen (Hausnummern 25 bis 29 a)	Grünstreifen zwischen Geh-/Radweg und Fahrbahn
Etziner Dorfstraße 5 a (Ecke Etziner Dorfstraße Abzweig Spielstraße)	Grünflächen zwischen Geh-/Radweg und Fahrbahn
<u>OT Falkenrehde</u>	
Potsdamer Allee rechts Richtung Wustermark (Hausnummern 1 bis 28 a)	Grünflächen zwischen Geh-/Radweg und Fahrbahn
Potsdamer Allee links Richtung Wustermark (Hausnummern 37 bis 47, Abzweig Ketziner Str. bis Abzweig Uetzer Weg)	Grünflächen zwischen Geh-/Radweg und Fahrbahn
Potsdamer Allee 32 bis 36 (ab Abzweig Ketziner Straße bis Einmündung Knoblaucher Weg)	Grünflächen zwischen Geh-/Radweg und Fahrbahn
Buswendestelle Alte Brennerei bis Ortsausgang	Grünflächen zwischen Geh-/Radweg und Fahrbahn
<u>OT Tremmen</u>	
Heerstraße Richtung Etzin ab Abzweig Gartenstraße bis Ortsausgang	Grünstreifen zwischen Gehweg und Fahrbahn
Heerstraße rechts Richtung Brandenburg Ortseingang bis Abzweig Gartenstraße	Bankett und Mulde
Ab Abzweig Gartenstraße bis Hauptstraße Heerstraße 14 (Kindergarten)	Grünstreifen zwischen Gehweg und Fahrbahn Grünfläche zwischen Geh-/Radweg und Fahrbahn
Hauptstraße rechts Richtung Brandenburg (Abzweig Heerstr. bis Abzweig Am Feldrain)	Grünflächen zwischen Geh-/Radweg und Fahrbahn
Hauptstraße links Richtung Brandenburg (Abzweig Schulstr. bis Abzweig Am Feldrain)	Grünflächen zwischen Geh-/Radweg und Fahrbahn
Schulstr. rechts Richtung Brandenburger Weg Schulstr. links Richtung Brandenburger Weg	Sandstreifen Kirche, Grünfläche Ecke Hauptstr. Grünfläche zwischen Gehweg und Fahrbahn
<u>OT Zachow</u>	
Dorfstraße rechts Richtung Brandenburg	Grünstreifen zwischen Geh-/Radweg und Fahrbahn
Dorfstraße links Richtung Brandenburg	Grünstreifen zwischen Geh-/Radweg und Fahrbahn

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Ketzin mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung der Stadt Ketzin mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) wurde in der

öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.11.2009 beschlossen.

Ketzin, den 23.11.2009

Bernd Lück  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung von Ketzin hat in ihrer Sitzung am 23.11.2009 beschlossen, die Gestaltungssatzung für das Sanierungsgebiet „Altstadt Ketzin“ zu ändern.

Die Verwaltung der Stadt Ketzin wird beauftragt, das erforderliche Verfahren nach § 81 Abs. 9 BbgBO durchzuführen (Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange).

Die öffentliche Auslegung der 1. Änderung der Gestaltungssatzung „Altstadt Ketzin“ erfolgt in der Stadt Ketzin im Verwaltungsgebäude Rathausstraße 29, Zimmer EG 02 (Beratungsraum), in der Zeit vom 07.12.2009 bis zum 07.01.2010

während der folgenden Dienststunden der Stadtverwaltung Ketzin:

Montag	8.00 -12.00 Uhr und 13.00 -15.30 Uhr
Dienstag	8.00 -12.00 Uhr und 14.00 -16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 -12.00 Uhr und 13.00 -15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 -12.00 Uhr und 14.00 -18.00 Uhr
Freitag	8.00 -12.00 Uhr.

Ketzin, den 25.11.2009 Bernd Lück  
Bürgermeister

## Gestaltungssatzung der Stadt Ketzin

### 1. Änderung vom Oktober 2009 (Entwurf vom 14.10.2009)

#### Inhaltsverzeichnis

#### Präambel

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 4 Fassaden
- § 5 Dachgestaltung
- § 6 Antennen
- § 7 Standplätze für bewegliche Abfallbehälter
- § 8 Werbeanlagen, Werbeautomaten und Schaukästen
- § 9 Einfriedungen
- § 10 Außenanlagen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Abweichungen
- § 13 Inkrafttreten

#### Präambel

Zur Erhaltung und Gestaltung der historischen Altstadt von Ketzin hat die Stadtverordnetenversammlung aufgrund des Einigungsvertrages (EVG) Anlage II, Sachgebiet B: Verwaltung, Abschnitt 1 vom 29. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 1360), der §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GV. BB I S. 398) und des § 89 des Gesetzes über die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 01. Juni 1994 (GBl. I Nr. 50) in ihrer Sitzung am 10.04.1995 nachfolgende Gestaltungssatzung beschlossen.

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), letzte Änderung, geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und dem § 81 Abs. 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226, die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 166, 174) geändert worden ist, wird die Gestaltungssatzung wie folgt geändert:

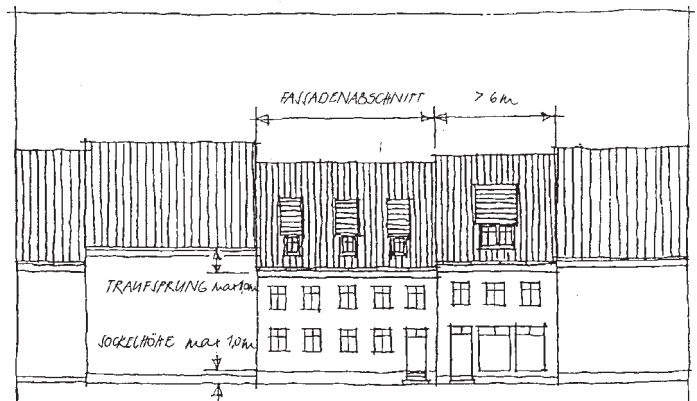
Grundlage der Satzung ist der Zwischenbericht zu den „Vorbereitenden Untersuchungen / Rahmenplanung nach § 140/141 BauGB Ketzin“ vom Mai 1994, erarbeitet durch die Arbeitsgruppe für Stadtplanung und Kommunalbau GmbH (ASK) im Auftrag der Stadt Ketzin, vertreten durch ihren Sanierungssträ-

ger, der Brandenburgischen Stadterneuerungsgesellschaft mbH (BSG).

#### Erläuterung

Die Gestaltungssatzung der Stadt Ketzin soll dazu beitragen, den Charakter des historischen Stadtkerns von Ketzin zu erhalten und damit den Bestand sowohl des historisch gewachsenen Stadtbildes als auch den des Stadtgrundrisses zu sichern. Trotz der Vielzahl von Bauformen in der Altstadt lässt sich ein einheitlicher Gestaltungsrahmen ableiten, innerhalb dessen wiederum die gewünschte Mannigfaltigkeit möglich ist. Der Bewahrung dieser Anzahl gestalterisch mitbestimmender Details – Dachformen, Traufhöhen, Fenster- und Türformate und Türöffnungen, bestimmte Materialien etc. – sollen die Satzungsregelungen im besonderen Maße dienen.

Die Gestaltungssatzung soll die Kreativität des Architekten nicht ersetzen, sondern dient dazu, Gestaltungselemente zu vermeiden, die andernorts vielleicht durchaus angebracht sind, hier aber zum Verlust der altstädtischen Formensprache und damit zu gestalterischem Wertverlust führen.



Fassadenschnitte, Traufsprünge, Sockelhöhen § 3 Abs. (1)–(3)

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Grundstücke, die sich innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden und durch das Havelufer im Westen der Bahnlinie am Betriebsgelände im Norden, dem Wohngebiet am Mühlenweg, den östlichen Grundstücksgrenzen Rudolf-Breitscheid-Straße übergehend in die Potsdamer Straße bis zum Friedhofsweg im Osten und im Süden durch



den Stichkanal zur Havel und den Obstplantagen begrenzt werden.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in der Anlage 1 dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Die Satzung gilt für alle baulichen Veränderungen im Geltungsbereich, unabhängig davon, ob sie nach landesrechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind oder nicht.

(4) Andere baurechtliche Vorschriften, insbesondere das Denkmalschutzgesetz, gelten neben und unabhängig von dieser Satzung.

#### Erläuterung

*Der Geltungsbereich der Satzung entspricht der historischen Altstadtanlage und in weiten Teilen des Untersuchungsgebietes der vorbereitenden Untersuchungen.*

### **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Bauliche Maßnahmen aller Art, auch Reparaturen und Renovierungen, haben bezüglich Werkstoffwahl, Farbgestaltung, Konstruktion, der Erhaltung und Gestaltung des historischen Stadtbilds zu dienen.

(2) Nach § 81 Abs. 8 in Verbindung mit dieser Satzung, bedürfen der Zustimmung durch die Bauverwaltung der Stadt Ketzin außer den in der Bauordnung bestimmten anzeigepflichtigen Vorhaben auch die durch § 55 der Bauordnung festgelegten genehmigungsfreien Vorhaben. z.B. die Änderung der äußeren Gestaltung durch Anstrich, Verkleidung, Verputz, Verfugen und Dacheindeckung, Solar- und Antennenanlagen, sowie der Austausch von Fenstern und Türen. Der Genehmigung bedürfen Veränderungen der äußeren Hülle, Fassade oder baulicher Bestandteile, die dem öffentlichen Straßenraum zugewandt sind.

(3) Die Planung genehmigungspflichtiger baulicher Maßnahmen muss durch Architekten bzw. Bauingenieure mit Zulassungsnachweis erfolgen. Alle unter (2) genannten Vorhaben sind durch die Stadt Ketzin und dem Sanierungsträger zu genehmigen. Maßnahmen, die dem Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Brandenburgische Denkmalschutzgesetz) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 195) unterliegen, sind nach §§ 9, 19, 20 des angeführten Gesetzes zu behandeln.

(4) Im Geltungsbereich der Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch, die Änderung (Umbau) oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen aus den in § 172 Abs. 3 BauGB genannten Gründen versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll:

- a) weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder
- b) weil sie von geschichtlicher oder städtebaulicher Bedeutung ist.

#### Erläuterung

*Ziel dieser Regelung und insbesondere die Aufnahme des § 172 Abs. 3 BauGB (Erhaltungssatzung) in die Gestaltungssatzung ist, dass die Beseitigung und Änderung von Gebäuden in städtebaulich wichtigen Situationen versagt werden kann. Damit wird die Erhaltung des Stadtgrundrisses, der im wesentlichen durch Gebäudefluchten, Gebäudestellungen und Straßenbegleitende Bebauung gebildet wird, unterstützt und eine Störung der Einheit Stadtbildprägender Gebäude verhindert.*

### **§ 3 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

(1) Bei der Errichtung und Änderung baulicher und freiräumlicher Anlagen sind diese in Anordnung, Geschossigkeit, Umfang, Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe so auszuführen, dass der Charakter des vorhandenen Stadt- und Straßenbildes der Altstadt erhalten bzw. wiederhergestellt wird. Die Haupt- und Nebengebäude, die in den öffentlichen Straßenraum wirken, sind in Grundfläche, Dachform und Dachneigung den benachbarten Gebäuden bzw. der ursprünglich vorhandenen Situation anzupassen.

(2) Bei Neubauten, die sich über mehrere Grundstücke bzw. Flurstücke erstrecken, sind die Gebäudefronten entsprechend der ursprünglichen Flurstücksteilung in einzelhausähnliche, kleinteilige Fassadenabschnitte zu gliedern.

Bei Häusern gleicher Geschoszahl sind bei Neubauten zwischen benachbarten Fassaden Traufsprünge bis höchstens 1,00 m zulässig. Die Sockelhöhe der benachbarten bzw. umgebenden Bauten ist anzugleichen und darf diese um 0,40 m über/oder unterschreiten, jedoch höchstens 1,00 m betragen, vorausgesetzt, dass dies gestalterisch ins Stadtbild passt.

(3) Fassadenabschnitte sollen durch mindestens zwei der nachfolgenden Gliederungselemente gebildet werden:

- Unterschiedliche Farbgebung des Putzes,
- Vertikale plastische Bauteile wie Lisensen, Pilaster, Einschnitte, vorgesetzte Giebel,
- Unterschiede in den Traufhöhen,
- Unterschiedliche Brüstungs- und/oder Sturzhöhen der Fenster- und Türöffnungen zwischen den Fassadenabschnitten.

#### Erläuterung

*Diese hier aufgezählten allgemeinen Grundsätze dienen der Erhaltung der Stadtbildprägenden Baufluchten und Gestaltungselemente. In Ketzin gibt es eine Vielzahl von historisch bedingten Bauformen. Diese unterschiedlich geprägten baulichen Anlagen sind jedoch standortspezifisch: so gibt es im Randbereich der Altstadt das einzeln stehende Bauernhaus (1=20 m), im Fischerviertel das kleine 1-2 geschossige Wohnhaus (1=8 bis 15 m) sowie bürgerliche Wohnhäuser und Villen und langgestreckte Scheunen und Stallanlagen.*

### **§ 4 Fassaden bei Bestandsgebäuden**

(1) Ursprünglich vorhandene Fassadenelemente wie Gesimse, Stuckornamente, Fenstereinfassungen und sonstige die Fassade gliedernde Elemente sind bei Erneuerung und Instandsetzungen beizubehalten, wobei ausnahmsweise Vereinfachungen zulässig sind.

(2) Die ursprünglich vorhandenen Materialien wie Ziegelmauerwerk, Fachwerk oder Putz bei den Fassadenflächen bzw. das Material Holz bei Fenstern und Türen (Straßenzugewandte Seite) sind bei Erneuerungen und Instandsetzungen wieder zu verwenden und in ihrer Farbgebung auf die Gesamtfassade abzustimmen.

Bei Erneuerungen von Putzfassaden ist nur Glattputz (glatter oder fein- bis mittelkörniger Putz bis max. 3 mm Korngröße) mit gleichmäßiger Oberflächenstruktur ohne Muster zulässig, wobei Fugenschnitt und Bossen möglich sind.

(3) Das Verblenden oder Verkleiden straßenseitiger Fassaden mit Bundsteinputz und Klinkerersatzstoffen wie Riemchen oder anderen Baustoffen ist unzulässig. Davon ausgenommen sind

Fassadenbereiche, bei denen bereits bestehende Verklinkerungen vorhanden sind und Metall für funktions- oder technisch bedingte Bauelemente, z. B. Blechabdeckungen notwendig sind oder werden.

#### (4) Farbgestaltung der Außenwände

Neue Farbanstriche von Putzfassaden, Fachwerksausfachungen und Quadermauerwerk sind mit dem Sanierungsträger und der Stadt Ketzin grundsätzlich in Form eines Farbkonzeptes abzustimmen. Farbtöne mit glänzender oder blendender Wirkung sowie weiße Farbtöne bzw. weiß wirkend sind ausgeschlossen. Fassadenteile, die der Gliederung oder dem Schmuck der Fassade dienen, sowie Sockel und Traufgesims sind im Ton farblich abzusetzen.

#### (5) Fenster und sonstige Öffnungen

Vorhandene Fassadenöffnungen und ihre Unterteilungen sind in ihrer ursprünglichen Anzahl und Größe zu erhalten. Vorhandene Fensteröffnungen dürfen nicht vergrößert werden, wenn dadurch die Gliederung der Fassade gestört wird.

Die Fenster-/Schaufensterpfeiler müssen eine Mindestbreite von 24 cm für die Querschnitte der Stiele als Trennelemente aufweisen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Gesamteindruck der Fassade nicht beeinträchtigt wird. Fenster- und Türformate sind stehend auszubilden; baugeschichtlich begründete andere Formate gelten als Ausnahme (z.B. Fenster in Drempelgeschossen).

Die historisch vorgegebene Fensterteilung ist in Gestaltung zu erhalten. Neu einzubauende Fenster sind so zu gestalten, dass die historisch vorgegebene Funktion nach außen sichtbar ist. Dabei sind Kämpfer und Fensterflügelelemente gestalterisch nachvollziehbar darzustellen. Innen liegende Sprossen sind nicht zulässig. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Die Summe aller Öffnungen der Fassade (aller Fenster, Schaufenster, Türen, Tore) muss bei Neu- und Umbauten kleiner sein als die geschlossene Wandfläche.

Bei Umbau und Erneuerung vorhandener Erdgeschossfassaden sind ursprünglich vorhandene vertikale Gliederungselemente des Erdgeschosses aufzunehmen.

Das völlige Aufreißen der Gebäudefront ist nicht zulässig.

Schaufensterachsen müssen auf die Fensterachsen der darüberliegenden Geschosse bezogen sein. Gewölbte sowie farblich getönte Fensterscheiben und die Verwendung von Glasbausteinen sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin ist unzulässig.

#### (6) Fensterläden, Rollläden, Jalousien

Die vorhandenen Fensterläden sind zu erhalten. Neue Fensterläden sollen in Holz ausgeführt werden. Rollläden und Jalousiekästen dürfen nicht über den Außenputz vorstehen. Aus konstruktiven Gründen können im Erdgeschossbereich Ausnahmen zugelassen werden, wenn das Gebäude und das Straßenbild dadurch nicht nachteilig beeinflusst werden.

Das Anbringen von Schaufensterrollläden und Rollgittern zu Sicherheitszwecken ist zulässig. Vor den Schaufenstern angebrachte Überdachungen sind als bewegliche Rollmarkisen auszubilden. Sie dürfen nicht aus grellfarbigen oder glänzenden Materialien bestehen und müssen sich auf die Gliederung der Fassade beziehen.

Rollmarkisen sind in die Schaufensterkonstruktion zu integrieren. Sie dürfen die Breite einer Schaufensteranlage nicht überschreiten.

#### (7) Türen und Tore

Vorhandene traditionelle Türen und Tore (aus Holz), straßen-

seitig sichtbar, sind zu erhalten. Neue Türen und Tore müssen sich in Form, Größe, Material und Gestaltung dem gesamten Gebäude anpassen. Der Einsatz von Metall, Kunststoff und Ornamentgläsern ist nicht zulässig.

#### (8) Balkone, Loggien und Dachterrassen

Balkone und Loggien sowie Dachterrassen, die vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind, sind unzulässig. Ausnahmen bilden hier historisch vorhandene Balkone und Loggien.

#### (9) Erker

Erker sind straßenseitig nicht zulässig.

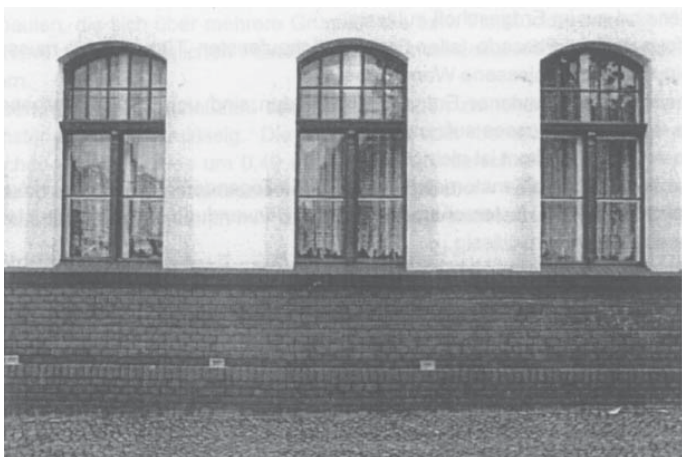
#### (10) Fassadengestaltung von Neubauten

- Neubauten in Baulücken haben die zur Straße hin vorhandene Baulinie einzuhalten.
- Die Fensterachsen von übereinander liegenden Geschossen sind aufeinander zu beziehen. Dies gilt auch für Schaufenster im Erdgeschoss. Die Fassaden sind als Lochfassaden mit stehenden Fensteröffnungen auszubilden. Der Anteil geschlossener Fassadenflächen gegenüber den Öffnungen muss überwiegen. Durchgehende horizontale Fensterbänder sind unzulässig.
- Die Oberfläche der Außenwände einschließlich der Sockel darf straßenseitig nur in Glattputz (glatter oder fein- bis mittelkörniger Putz bis max. 3 mm Korngröße) mit gleichmäßiger Oberflächenstruktur.

#### Erläuterung

*Die prägenden Gestaltungselemente inklusive Materialien und Farbgebung der historischen Altstadtfassade sollen erhalten werden und damit die Originalität, Unverwechselbarkeit, städtebauliche Qualität und Geschlossenheit dieses Gebiets bewahrt werden. Verputzte Fassaden mit teilweise vorhandenen Schmuckelementen und Fassaden mit sichtbarem Ziegelmauerwerk prägen das Stadtbild in der Altstadt; nur vereinzelt sind an exponierten Standorten Gebäude mit sichtbarem Fachwerk anzutreffen. Die Materialeinheit stellt bei der Vielzahl möglicher Details ein sehr wesentliches gestalterisches Merkmal dar und soll daher bei Sanierungen und Neubau den Vorzug haben. Alle übrigen Materialien zur Verkleidung und Verblendung der straßenseitigen Fassade sind untypisch und stören das Stadtbild. Sie sind daher ausgeschlossen. Bei der Farbgestaltung der Putzbauten sollte horizontale Verschiedenfarbigkeit wegen der starken Trennwirkung an den vorwiegend zweigeschossigen Fassaden vermieden werden. Haus- oder fassadenabschnittsweise Farbdifferenzierungen erscheinen gestalterisch sinnvoller. Als Sonnen- und Wetterschutz sind außen- und innenliegende Fensterläden aus Holz und in die Fassade integrierte, von außen in geöffnetem Zustand nicht sichtbare Rollläden und Jalousien zulässig. Als auskragende Elemente, die in den Straßenraum hineinragen und das geschlossene Erscheinungsbild der Fassade beeinflussen, sind nur Rollmarkisen als Sonnenschutz vor Schaufenstern gestattet. Sie dürfen die Gebäudefassade nicht durch große Breite optisch zerschneiden; ihre auf die einzelnen Fassadenöffnungen (Schaufenster, Tür) bezogenen Breiten verhindern die totale Unterbrechung der senkrechten, gliedernden Wandflächen des Erdgeschosses mit den darüber liegenden Fassadenteilen. Grellfarbige oder glänzende Materialien widersprechen den Gestaltungszielen und können zu einem dominanten Gestaltungselement eines Hauses werden.*

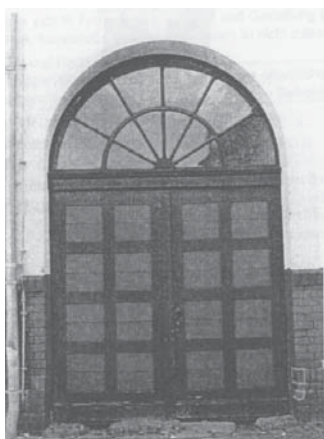




Vorhandene Fenstergestaltung, § 4 Abs. (5)



Fenster und Schaufenster, Formate, Anordnung, Pfeilerbreiten, § 4 Abs. (5)



Traditionell gestaltete zweiflügelige Holztür, § 4 Abs. (7)



Alter erhaltenswerter Türbeschlag



Vorhandene Fensterläden als Vorlage für neu anzulegende Läden, § 4 Abs. (6)

**§ 5 Dachgestaltung**

- (1) Die ursprünglich vorhandenen Hauptdachformen und -neigungen bei vorhandenen Altbauten sind zu erhalten, wiederherzustellen oder aufzunehmen.
- (2) Bei Neubauten sind die Hauptdächer als symmetrisch geneigte Satteldächer auszuführen (Dachneigung 40–50\*), deren Traufe parallel zur Straßenachse liegt. Ausnahmen können Eckgrundstücke bilden. Krüppelwalm- und Walmdächer sind nur bei Einzelhausformen an historisch vorgegebenen Standorten zulässig.  
Die Dachneigung hat sich an die Neigung der umliegenden Dächer anzupassen. Dieses gilt auch für kleinere Gebäude in der Straßenfassade oder andere untergeordnete Bauteile, wie z.B. Garagen.
- (3) Die Dächer von Nebengebäuden sind vorzugsweise als Satteldächer mit symmetrischer Neigung auszubilden. Bei geringen Gebäudetiefen (<4,00 m) und / oder auf Parzellengrenzen längs aneinander stehenden Nebengebäuden sind Pultdächer mit einer Dachneigung >30° erlaubt.
- (4) Sofern in der Umgebung bezüglich der Dachneigung, der Stellung der Dächer zur Straße und der Dachform eine Einheitlichkeit besteht, sind diese Formen zu übernehmen.  
Gebäude, die auf Grund ihrer großen Bautiefe aus dem Rahmen fallen, sind so zu gliedern, dass von allen Blickrichtungen die maßstäbliche Struktur der Dachlandschaft erhalten bleibt.
- (5) Die Dächer sind mit roten bis rotbraunen, unlasierten, matt engobierten Tonziegeln bzw. Dachpfannen einzudecken und vorhandene Flachdächer mit bekieseter Dachpappe. Dort, wo es historisch vorgegeben ist, ist auch Schiefer bzw. als Alternative anthrazitfarbener Dachziegel als Dacheindeckungsmaterial zulässig.



(6) Die Dächer sind an der Traufe und/oder am Giebel mit einem Dachüberstand von max. 20 cm zulässig. Das Traufgesims ist in geschlossener Ausführung herzustellen. Sichtbare Holzteile sind im Farbanstrich auf die übrige Fassade und das Dach abzustimmen.

(7) Der Drempeel bei Neubauten ist bis zu einer Höhe von 1,00 Meter zulässig.

(8) Dachaufbauten sind zulässig als Fledermausgauben, stehende Gauben, SchlepPGAuben und Zwerchhäuser. Durchlaufende Gaubenbänder, Gauben mit Flachdach und Einschnitte im Dachraum sind straßenseitig unzulässig. Die Anordnung der Gauben muss mit den Proportionen und Fassadengliederungen in Übereinstimmung gebracht werden. Dachflächenfenster sind dort bedingt zulässig, wo historisch keine Gauben vorgegeben sind.

(9) Bei der Errichtung von Dachgauben oder beim Einbau von Dachflächenfenstern, müssen der Abstand zwischen den einzelnen Gauben, sowie der Abstand zwischen dem oberen Ende und dem First mindestens 1,50 Meter betragen. Die Einzelgaubenbreite darf 2,00 Meter nicht überschreiten und ihre Traufe darf nicht höher als 1,50 Meter über der Dachfläche liegen. Zwischen Gaube und Traufe müssen mindestens drei Ziegelreihen angeordnet werden. Der Abstand der Gauben zu den Giebeln muss mindestens 1,50 Meter betragen.

Im Satzungsgebiet sind die Eindeckungen der Dachgauben dem Farbton oder dem Material des Daches anzupassen. Bei geringen Dachneigungen der Gaube sind Blech, Zink oder Pappeindeckung zu verwenden.

Die seitlichen Außenflächen sind vertikal auszubilden und in Blech, Putz oder Holz auszuführen.

(10) Technisch notwendige Aufbauten (Aufzüge, Ausdehnungsgefäße, Kamine, Dachaustritte u. ä.) und Außenanlagen (Dachrinnen, Schneefanggitter u. ä.) sind so zu gestalten, dass sie in das Erscheinungsbild des gesamten Gebäudes eingebunden sind.

### Erläuterung

Das Stadtbild der Altstadt wird u. a. durch die Dachform der Gebäude geprägt. Der Gestaltung der Dächer in Bezug auf Dachform, Dachaufbauten, Material und Farbe muss daher eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Hinsichtlich der Dachform herrscht in dem Altstadtkern von Ketzin das Satteldach und das Krüppelwalmdach vor.

Der Dachüberstand, der das Erscheinungsbild des Baukörpers mitbestimmt, ist bei den historischen Häusern sehr knapp. Die Klarheit des Baukörpers soll durch die Regelung des Dachüberstandes gewahrt werden.

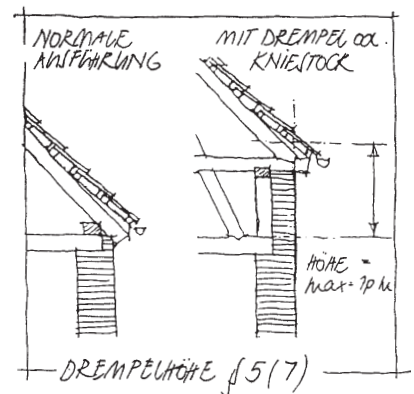
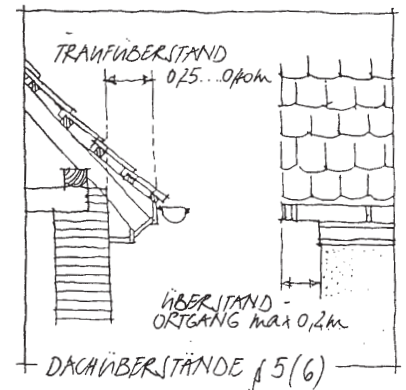
Drempeel sind bei der Dachausbildung der Gebäude in der Altstadt nur bei Bauten aus dem 19. Jahrhundert üblich gewesen. Um einerseits die Hausproportionen durch einen zu hohen Drempeel nicht nachteilig in Erscheinung treten zu lassen, andererseits aber u. a. durch Einplanung eines Drempeels einen Trauf- und Firstvorsprung zu Nachbargebäuden oder Fassadenabschnitten zu errichten, wird die Höhe des Drempeels auf 1,00 Meter beschränkt. Die Dachlandschaft der Altstadt Ketzin wird durch Dacheindeckung mit roten bis rotbraunen Ziegeln und an einzelnen Punkten auch durch Schiefer oder anthrazitfarbenen Ziegeln bestimmt. Zur Wahrung dieses Erscheinungsbildes werden als Dacheindeckung nur rote bis rotbraune Ziegel oder Pfannen zugelassen.

Die historischen Bauten in der Altstadt besaßen keine Dachaufbauten und sind noch heute weitgehend frei von Aufbauten. Dachgauben und Zwerchhäuser traten nur vereinzelt auf,

aber in ansprechender Gestaltung und Erscheinung in den Dächern. Das Dach wirkte durch seine geschlossene Fläche.

Der Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken macht heute jedoch Dachaufbauten erforderlich. übergeordnetes Gestaltungsziel muss sein,

die für eine ausreichende Belichtung erforderlichen Aufbauten in Anzahl, Größe und Form der dominierenden Hauptfläche des Daches unterzuordnen und sie im gleichen Material wie das Hauptdach einzudecken. Die Gestaltung der Dachaufbauten darf auf keinen Fall zu einer Fortführung des darunter liegenden Geschosses führen und vom eigentlichen, das Haus nach oben abschließenden Dach wenig übriglassen.



Historische Dacheindeckung, Biberschwanz – Kronendeckung, § 5 Abs. (5)



Historische Fledermausgaube, § 5 Abs. (9)

### § 6 Antennen

Satellitenantennen jeder Art sind auf und an Gebäuden unzulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

Bei Um- und Neubauten mit mehreren Wohneinheiten dürfen äußerlich sichtbar nur Gemeinschaftsantennen errichtet werden.

#### Erläuterung

Empfangsanlagen für Funk und Fernsehen verunstalten das Stadtbild. Die Beschränkung ihrer Anzahl und die vorgegebene Art der Anbringung auf dem Dach soll verhindern, dass die Installation von Parabolspiegeln unmittelbar an der Straßenfassade vorgenommen wird.

### § 7 Standplätze für bewegliche Abfallbehälter

Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind zum öffentlichen Verkehrsraum hin mit Sichtschutz zu versehen.

### § 8 Werbeanlagen, Werbeautomaten und Schaukästen

(1) Werbeanlagen innerhalb des Satzungsgebietes sind nur an der Stätte der tatsächlichen Leistung zulässig und bedürfen einer Genehmigung.

(2) Werbeanlagen und Warenautomaten haben sich in Form, Farbe und räumlichem Umfang der Gestalt des Gebäudes und der Umgebung unterzuordnen. Freistehende Automaten sind unzulässig.

(3) Horizontal angebrachte Werbeanlagen sind nur in der Erdgeschosszone und im Sturzbereich über den Schaufenstern zulässig. Sie sind immer unterhalb eines vorhandenen Gesimsbandes anzuordnen.

Diese können bestehen aus:

- auf die Wand gemalten Schriftzügen oder gesetzten Einzelbuchstaben,
- auf Schildern vor der Wand angebrachter Schrift,
- hinterleuchteten Schriftzügen aus Einzelbuchstaben vor der Wand,
- Nach vorn leuchtende Einzelbuchstaben und Leuchtkästen sind zulässig, sofern sich diese in das Fassadenbild einpassen.

(4) Je Geschäftseinheit in einem Gebäude, sind eine horizontale Werbetafel und ein Ausleger zulässig.

(5) Werbetafeln dürfen max. 2,5 m<sup>2</sup> groß sein.

Horizontal angebrachte Werbetafeln dürfen nicht höher als 0,80 m und nicht stärker als 0,20 m sein.

Die Transparent- bzw. Schildgröße eines Auslegers darf 0,80 x 0,80 m nicht überschreiten und nicht stärker als 0,20 m sein.

(6) Blendende und fluoreszierende Farbgebung ist nicht zulässig.

(7) Werbeanlagen mit Blink- bzw. Wechselbeleuchtung sowie Lichtwerbung und beweglich laufende Leuchtschrift in blendenden Farben sind unzulässig.

(8) Das vollständige Übermalen, Verkleben von Fenstern, Schaufenstern und Fassaden für dauernde Werbezwecke mit Plakaten und Anschlägen ist nicht zulässig.

#### Erläuterung

Das Bedürfnis nach Werbung ist grundsätzlich anzuerkennen. Unterschiedliche Ziele bestehen insofern, als Werbeanlagen vom Zweck her auffallen sollen, im Stadtbild aber aufdringli-

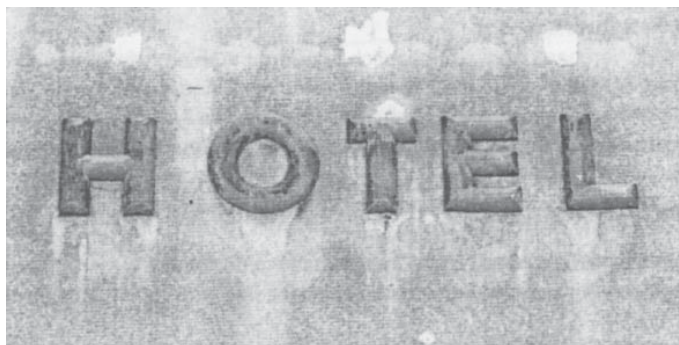
che Gestaltungselemente vermieden werden sollen. Anliegen der Satzungsregelung ist es, solche Widersprüchlichkeiten gering zu halten. Alle Festlegungen zu Maßen, Farbe, Licht und Anbringungsorten von Werbeanlagen sollen der allgemeinen Tendenz zu größerer und auffälligerer Werbung entgegenwirken.

Neben den Satzungsfestlegungen ist der Grundsatz § 9 BbgBO zu berücksichtigen.

Die Festsetzungen dienen als Orientierungshilfe für eine harmonische, sich in den historischen Ortskern einfügende und den Werbezweck ebenso erreichende Gestaltung von Werbeanlagen. Vielfach anzutreffen ist die Anbringung ohne ausreichenden Bezug zu Architekturelementen (Fenster-, Türsturze, Gliederungselemente der Fassade) und zu anderen Werbeanlagen an einer Fassade.



Auf die Wand geschriebene Werbung, § 8 Abs. (3) Anstrich 1



Aufgebrachte Einzelbuchstaben, § 8 Abs. (3) Anstrich 2



Ausleger, Länge = max. 0,80 m § 8 Abs. (5)



### § 9 Einfriedungen

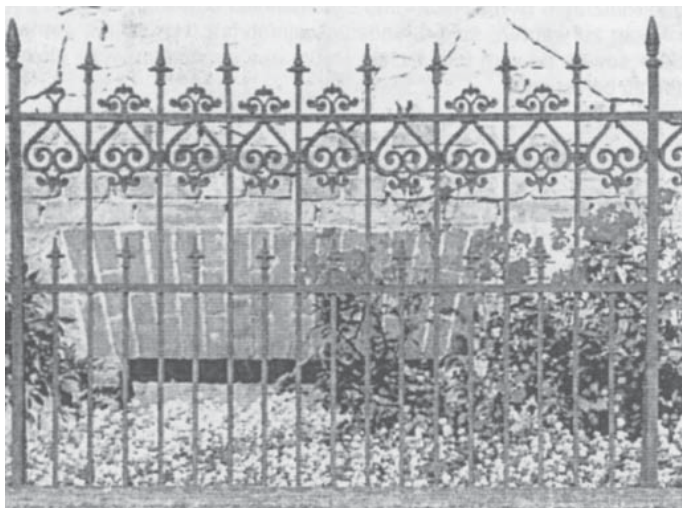
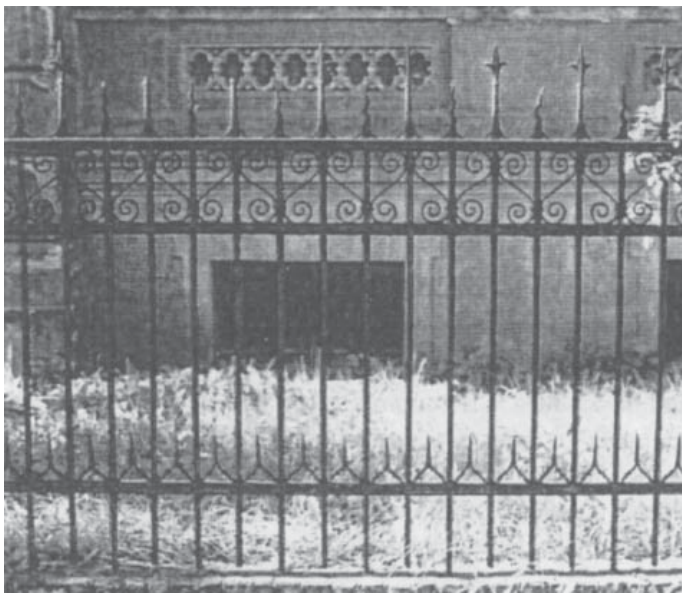
(1) Grundstücksbegrenzungen an der Havelpromenade sind hauptsächlich mit Hecken und transparent gestalteten Einfriedungen auszubilden.

(2) Grundstückseinfriedungen zwischen Gebäude und öffentlichem Straßenraum sind in Material, Farbe und Form dem Charakter der angrenzenden Bebauung anzupassen,

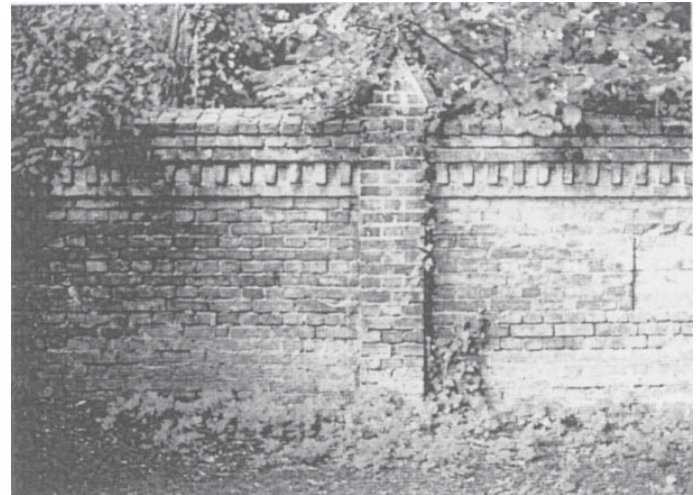
(3) Zulässig sind Einfriedungen aus Holzlattung, aus massiven Mauern in Sichtmauerwerk, in Naturstein oder verputzt sowie schmiedeeiserne oder metallene Gitter mit und ohne Mauersockel oder Pfeiler.

#### Erläuterung

Einfriedungen sind in der Altstadt ein wichtiges Gestaltungselement. So sind die Mauern am Friedhof oder zur Eingrenzung der großen Gutshöfe aber auch schmiedeeiserne Gitter zur Einfriedung der Vorgärten Stadtbild prägend. Solide ausgeführte Einfriedungen zwischen Gebäuden können Beispielwirkung haben, wobei weniger Gestaltungsaufwand ihrer schlichten Abgrenzungsfunktion besser entspricht. Wo Sichtschutz erforderlich ist, kann dies durch eine Anpflanzung der Einfriedung erreicht werden.



Stadtbildprägende Eisengitterzäune, § 9



Reich gestaltete Grundstücksmauer, § 9 Abs (3)

### § 10 Außenanlagen

(1) Vom öffentlichen Straßenraum einsehbare, befestigte Flächen müssen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gepflastert oder mit kleinformatigen Platten versehen werden. Nicht zulässig ist die großflächige Verwendung von Asphalt- oder Betonbelägen.

(2) Die unbebauten Grundstücke sind besonders in den vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren Teilen als Grünfläche anzulegen. Vorhandene Bäume sind zu erhalten. Bei Verlust sind sie durch gleichwertige, heimische Bäume zu ersetzen. Dabei ist ein standortgerechter Bewuchs entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Ketzin vom 20.02.2006 vorzusehen.

(3) Vorhandene Freitreppen an öffentlichen Verkehrsflächen (Hauseingänge) sind zu erhalten; Erneuerungen sind in Beton, Klinker und Sand- oder unpoliertem Naturstein auszuführen.

#### Erläuterung

Der öffentliche Straßen- und Platzraum ist mit Natur- und Betonpflaster befestigt. Um den gestalterischen Bezug zwischen dem öffentlichen und privaten Raum zu wahren, sind Grundstückseinfahrten, Hofflächen sowie befestigte Flächen in unbebauten Bereichen der Grundstücke – soweit sie vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind – gleichfalls mit Natur-, Betonstempflaster oder kleinformatigen Platten zu befestigen.



Traditionelles Granitpflaster





Historisches Gehwegepflaster



Pflasterwechsel in Ausfahrten

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 3-10 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79, Abs. 3 Ziffer 2 BbgBO.

Bußgelder können je nach Schwere des Verstoßes gegen diese Satzung bis zu einer Höhe von 10.000,- € erhoben werden

### § 12 Abweichungen

Gemäß § 61 BbgBO können Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung erteilt werden. Sie dürfen nur gestattet werden, wenn die Zielstellung dieser Satzung nicht gefährdet ist.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, wird die „Gestaltungssatzung der Stadt Ketzin“ vom 10.04.1995 außer Kraft gesetzt.

### Anlage

Anlage 1: Geltungsbereich im Lageplan

Ketzin, den 07.12.2009

Bernd Lück  
Bürgermeister



Anlage 1:  
Geltungsbereich  
im Lageplan

## Gebietsänderungsvertrag

### Präambel

Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Reth Kalsow und die Stadt Ketzin, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Bernd Lück schließen folgenden Vertrag über eine freiwillige Gebietsänderung zur Aufhebung einer Exklave.

### § 1

#### Neuzuordnung von Gebieten

Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) im Landkreis Potsdam-Mittelmark und die Stadt Ketzin im Landkreis Havelland vereinbaren gemäß § 6 Abs. 2 i.V.m. § 124 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) folgende Änderung des Gemeindegebietes:

Das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) Gemarkung Schmergow, Flur 1 Flurstück 163 wird in die Stadt Ketzin eingliedert.

Es handelt sich bei dieser Fläche um einen ca. 1200 m<sup>2</sup> großen Bestandteil des Trebelsees, der vom Gebiet der Stadt Ketzin umgeben ist. Zur Aufhebung dieser Exklave erfolgt die freiwillige Gebietsänderung.

### § 2

#### Rechtsnachfolge

(1) Die Stadt Ketzin, die nach Wirksamwerden dieses Vertrages das in § 1 bezeichnete Gebiet umfasst, tritt in die Rechtsverhältnisse ein, die in Bezug auf das Gebiet nach § 1 dieses Vertrages von der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) begründet wurden, zu der das Gebiet vor Wirksamwerden dieses Vertrages gehörten.

(2) Mit Wirksamwerden dieses Vertrages geht die Verwaltungszuständigkeit für das Gebiet nach § 1 dieses Vertrages auf die nach § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg zuständige Behörde über.

### § 3

#### Auseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

### § 4

#### Ortsrecht

Mit Wirksamwerden dieses Vertrages gilt für das Gebiet nach § 1 das Ortsrecht der Stadt Ketzin.

### § 5

#### Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.

### § 6

#### Zustimmungserfordernis und Genehmigungsvorbehalt

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung des Kreistages des Landkreises Potsdam-Mittelmark und des Kreistages des Landkreises Havelland sowie der Genehmigung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Der Vertrag und seine Genehmigung sind in den betroffenen Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

### § 7

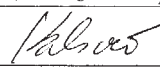


#### Wirksamwerden der Neuzuordnung

Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Neuzuordnung nach dem Vorliegen der erforderlichen Genehmigung zum 31.12.2008 erfolgen soll.




Diese Vereinbarung besteht aus 3 Ausfertigungen.

- Ausfertigung 1 erhält die Gemeinde Groß Kreutz (Havel),
- Ausfertigung 2 die Stadt Ketzin und
- Ausfertigung 3 das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Havelland.

Für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel):

Groß Kreutz (Havel), den 9.03.09  
  
 Reth Kalsow  
 Bürgermeister  
  
  
 Wolfgang Ranta  
 Stellv. Bürgermeister

Für die Stadt Ketzin:

Ketzin, den 16.03.2009  
  
 Bernd Lück  
 Bürgermeister  
  
  
 Sabine Pönisch  
 Stellvertreterin des Bürgermeisters



## Bekanntmachung über das Gebietsänderungsverfahren zwischen der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) und der Stadt Ketzin

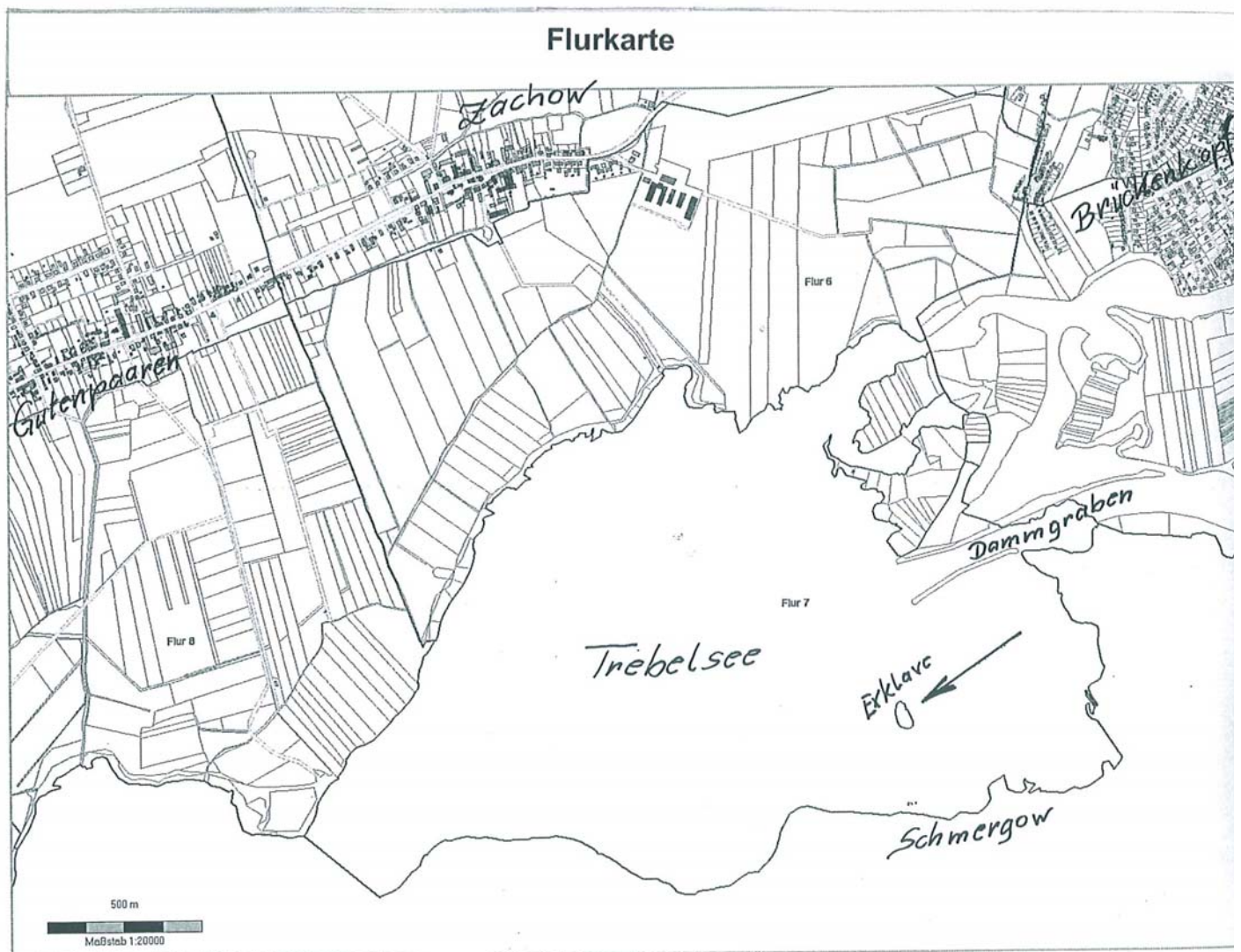
Im Liegenschaftskataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark ist eine Exklave (Ausschlussgebiet) unter der Bezeichnung Gemarkung Schmergow, Flur 1, Flurstück 163 mit einer Größe von ca. 1.200 m<sup>2</sup> verzeichnet. Die Exklave liegt Territorial innerhalb der Gemarkung Zachow, Flur 7, im Trebelsee.

Im Flurkartenauszug zeigt ein Pfeil auf die betreffende Fläche im Trebelsee. Es ist erkennbar, dass diese Fläche keine Insel ist, sondern Bestandteil des Trebelsees ist.

Eine Beseitigung dieser Exklave ist erforderlich und kann durch Eingliederung der Fläche in das Gebiet der Stadt Ketzin auf der Grundlage eines Gebietsänderungsvertrages gemäß § 6 Abs. 2 i.V.m. § 124 Abs. 3 BbgKVerf erfolgen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wird die Verwaltung der Stadt Ketzin beauftragt.

Bernd Lück  
Bürgermeister





## Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

**10. März 2009**

die Trinkwasserleitung in Ketzin

– Uferweg –

**Gemarkung: Ketzin – Flur 1**

**Flurstücke: 786, 782, 783, 785, 862**

**freigegeben ist.**

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden vom technischen Betriebsführer, der Sachsen Wasser GmbH, installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 05. November 2009

Seelbinder  
Verbandsvorsteher

## Schließzeiten der KITA's in der Stadt Ketzin für die Sommerferien 2010

	12.07.2010 - 30.07.2010	02.08.2010 - 20.08.2010
Hort der Ganztagschule		X
KITA „Havelfruchtchen“ Paretz		X
KITA „Kinderparadies“ Tremmen	X	
KITA „Regenbogen“ Zachow		X
KITA „Wirbelwind“ Falkenrehde		X
KITA „Zwergenland“ Etzin	X	
Evangelischer Kindergarten Ketzin	X	

Ketzin, den 28.10.2009

Thiele

## Nichtamtlicher Teil – Lokalnachrichten / Informationen / Veranstaltungen

### Information des Seniorenrates

Vor 4 Jahren beschloss die Stadtverordnetenversammlung Ketzin die Bildung eines Seniorenrates (Beschluss Nr. 26-325/06). Seither werden alle 2 Jahre die Mitglieder des Seniorenrates durch den Bürgermeister neu benannt.

Es hat sich bewährt, dass sich der Seniorenrat aus Mitgliedern aller Ortsteile zusammensetzt.

Die Mitglieder des Seniorenrates arbeiten ehrenamtlich. Sie setzen sich für die Belange der Senioren ein und tragen die Ideen, Vorschläge und Probleme der Senioren des Stadtgebietes bzw. der Ortsteile an die gewählten Kommunalvertre-

ter heran. Die Stadt Ketzin stellt 4 Mitglieder (2x aus der Kernstadt, 1x Brückenkopf und 1x Paretz). Senioren der Stadt Ketzin, die sich aktiv für die Interessen der Senioren einsetzen möchten, können sich für diese Aufgabe bis zum 10. Januar 2010 schriftlich im Rathaus bei Bürgermeister Lück bewerben. Die Ortsvorsteher der Orte Etzin, Falkenrehdel/Neufalkenrehde, Tremmen und Zachow-Gutenpaaren werden gebeten, jeweils 2 aktive Seniorenvertreterinnen oder -vertreter aus ihrem Ortsteil bis zum 15.01.2010 zu benennen und an den Bürgermeister der Stadt Ketzin zu melden.

### *Danke!*

Krankheiten sind Einschnitte, die unser Leben verändern, die uns oft einschränken aber auch neue Erfahrungen bringen; die uns lehren, Wichtiges von Belanglosem zu unterscheiden, liebe Menschen zu schätzen und glückliche Momente zu genießen. Heute, nach meiner schweren Erkrankung und der Chemotherapie, weiß ich, was alle die mitmachen, denen es so erging oder ergeht wie mir!

Jeden bewundere ich für die Kraft und den Mut diesen Weg zu gehen und meine Gedanken sind bei denen, die es nicht geschafft haben!

Ich weiß nicht, ob ich „Alt wie ein Baum“ werde, kann aber heute sagen, dass ich nun wieder Hoffnung habe. Viele Menschen haben mir Mut zugesprochen, mich begleitet und unterstützt! Vor allem möchte ich meiner Familie, meinem Mann und den Kindern Danke sagen!

Von meinen Verwandten besonders meiner Cousine Tina, meinen Freundinnen, allen Bekannten, meinen Schülern, den Kollegen, den Ärzten und Schwestern in Brandenburg und Ketzin und ganz besonders meiner treuen Seele Erika!!!

Viele Menschen haben mir gesagt, dass sie sich nicht getraut haben mich auf meine Krankheit anzusprechen, ich kann heute aus meiner Erfahrung nur raten, trauen Sie sich! Sie werden sehen, wie derjenige darauf reagiert! Wenn er darüber nicht sprechen möchte, dann werden Sie es merken! Am einfachsten sind unsere Kinder! Sie fragen, bekommen sie eine befriedigende Antwort, sind sie damit immer zufrieden!

Uns allen wünsche ich ein besinnliches Weihnachtsfest und für die kommende Zeit vor allem Gesundheit!

Ihre Stadtverordnete  
Doris Radtke

### *Weihnachtsgrüße des Bürgermeisters*

Aller Augen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, sind bereits auf die kommenden Feiertage gerichtet, auf das Fest im Familien- oder Freundeskreis, auf ein paar Tage Entspannung und Besinnlichkeit. Die Hektik der Vorweihnachtszeit hat sich gelegt, und wir haben wieder ein Ohr für die alten und eigentlich ganz aktuellen Botschaften dieses Festes. Auch fragen wir uns in dieser Zeit zwischen den Jahren, was das alte Jahr gebracht hat und was das neue bringen wird, für uns ganz persönlich und unsere Familie, aber auch für die Stadt Ketzin und das Land Brandenburg, in denen wir leben und tätig sind.

Einige Mitbürgerinnen und Mitbürger unserer Stadt haben viel erreicht in diesem Jahr, haben eine Existenz gegründet oder eine Auszeichnung errungen. Andere hingegen hatten Schwere zu ertragen.

Viele Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Ketzin und den Ortsteilen setzen sich ein für andere und für lohnende Ziele. Ihr Wirken auf karitativem, kulturellem und sportlichem Gebiet trägt entscheidend zur Lebensqualität in unserer Stadt und den Ortsteilen bei, und ich möchte gerade heute allen Menschen danken, die dort mitarbeiten. Sie machen das freiwillig, sie fragen nicht, was sie das kostet oder welchen Vorteil ihnen das bringt, sie denken und handeln nicht in den heute so oft üblichen Kosten-Nutzen-Kategorien.

Sie fühlen sich verantwortlich für ihr Umfeld, sie handeln aus Mitmenschlichkeit und Solidarität heraus. Sie zeigen, dass die alten Werte, die wir bereits aus der Weihnachtsbotschaft ken-

nen und die auch in anderen Religionen hoch gehalten werden, heute nach wie vor gültig sind. Sie beweisen, dass unsere Gesellschaft nicht so kalt und egoistisch ist, wie ihr manchmal nachgesagt wird.

Unser Land, unsere Stadt steht auch im kommenden Jahr vor großen Herausforderungen.

Dafür brauchen wir Aufbruchstimmung, Flexibilität und Wagemut. Die Veränderungen, die auf uns zukommen werden, bieten neue Chancen, bringen aber auch Verunsicherungen mit sich, und die Betroffenen wollen das Gefühl haben, mit ihren Problemen ernst genommen zu werden. Sie wollen ein Ziel sehen, das alle anspricht. Denn eine Gesellschaft ist kein Wirtschaftsunternehmen, ihr Zusammenhalt speist sich auch aus Solidarität und Mitmenschlichkeit.

Es gibt hier in Wirtschaft wie Politik viel Bereitschaft zu gemeinsamem Handeln, um unsere Probleme anzupacken; es gibt viel uneigennütziges Engagement in unserem Land und in unserer Stadt; es gibt viele Menschen, die sich an den Werten orientieren, die in der Weihnachtsbotschaft formuliert sind. Das bietet, wie ich finde, Anlass genug, mit Zuversicht in die Zukunft zu blicken.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit, frohe Festtage und alles Gute für das neue Jahr.

Ihr Bürgermeister  
Bernd Lück

# Bilder von den Weihnachtsmärkten in Ketzin, Falkenrehde und Tremmen

Meinen herzlichsten Dank an alle Beteiligten und Helfer, die zum Gelingen des diesjährigen Ketziner Weihnachtsmarktes beigetragen haben.

Mein besonderer Dank gilt der Ketziner Feuerwehr, die am Sonnabendfrüh die durch Unbekannte absichtlich zerstörten

rings um den Marktplatz aufgestellten Weihnachtsbäume wieder befestigten und ferner den Marktplatz von diversen Glasscherben säuberten.

Bernd Lück, Bürgermeister



Foto: H. Augustiniak



Foto: H. Augustiniak



Foto: H. Augustiniak



Foto: M. Augustiniak

## Falkenrehde...

Foto: G. Schulz

...hier war alles etwas anders , denn die Stände, Bastelstraßen, Märchenvorlesestunden, Kaffeerunden und Kirchenführungen fanden in den Räumen statt. Draußen gab es Karussell, Bratwurst, Glühwein und auch 2 Stände.



## Tremmen

Foto: M. Augustiniak





## Jugendclub präsentiert Ketzin in Berlin und Potsdam

Das Filmprojekt: „Wie war das mit der Liebe“ prägte die Arbeit im Jugendclub in den letzten Monaten besonders erfolgreich.

Bürger aus jeder Generation haben sich den Fragen der Jugendlichen gestellt und auch bei einer Straßenumfrage wurde dem Thema auf den Grund gegangen.

Es ist ein interessanter Film entstanden.

Gefördert durch die Stiftung demokratische Jugend konnten die Ideen der Jugendlichen umgesetzt werden, lernten wir in verschiedenen Workshops Interview-, Film- und Schnitttechniken kennen, erarbeiteten Fragen und führten eine Reihe interessanter Interviews und Umfragen durch.

Das Thema weckte nicht nur bei uns Begeisterung. Wir gehören zu den 5 Projekten (von über 40) die beim deutschen Ju-



gendgeschichtstag am 8. und 9.11.09 das Land Brandenburg in Berlin vertreten sollten. Unser Film wurde im großen Kino des Deutschen Historischen Museums gezeigt und fand auch bei Minister Tiefensee, dem Chef der Stiftung demokratische Jugend, Puhdy Peter Meyer und Bürger Lars Dietrich Lob und Anerkennung.

Am 21.11.09 konnten wir die Stadt Ketzin bei der Präsentation in den Bahnhofspassagen würdig vertreten. Minister Rupprecht lobte das Projekt und die Umsetzung. Auch Fernsehteams filmten unseren Stand und interviewten uns.

Dort holten wir auch den ersten Preis beim Fotowettbewerb und gewannen einen MP3-Player.



*Mit dem Dank für Ihre Treue  
verbinde ich die besten Wünsche  
für ein frohes Weihnachtsfest  
und ein gesundes neues Jahr!*

### **Drogerie Th. Mier**

Potsdamer Straße 49, 14669 Ketzin

☎ 033233 / 8 34 05

Pflegemittel · Kosmetik · Fotoarbeiten

### **Feuerwerksverkauf ab 29.12. bis 31.12.**

### **10% Rabatt**

**auf alle Silvester-Artikel (Raketen usw.)**

### **Ketziner Baustoffhandel**

### **Thomas Mier**

Am Mühlenweg 1, 14669 Ketzin

☎ 033233 / 8 03 61

Baustoff-Lieferservice · Farben · Werkzeuge

## **Haus Brückenkopf**

**Bootsverleih · Fahrradverleih · Ferienhäuser**

**Gastronomie · Quadvermietung**

Haus Brückenkopf, Brandenburger Chaussee 1

14669 Ketzin / Havelland

Telefon: 03 32 33 / 2 18 26 · Telefax: 03 32 33 / 2 18 27

info@haus-brueckenkopf.de · www.haus-brueckenkopf.de

**Wir wünschen unseren Gästen eine schöne  
und besinnliche Vorweihnachtszeit  
und laden ein, in gemütlicher Atmosphäre  
zum Gänsebratenessen oder Kaffeetrinken.**

Unsere Öffnungszeiten an den Festtagen:

**Heilig Abend** in festlich-gemütlicher Runde  
ab 14.00 Uhr (Würstchen und Kartoffelsalat).

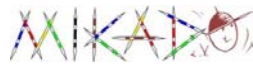
**Erster und zweiter Weihnachtsfeiertag**  
warme Küche von 11.00 bis 20.00 Uhr.



Unser Haus steht Ihnen für Ihre Feiern auch sonst offen.  
Bitte rufen Sie uns unter o.g. Rufnummer an  
bzw. 0173 / 398 94 77 oder 0177 / 677 72 52.



## Das Büchermobil kommt



Immer mittwochs ist das Nauener Büchermobil auf den Dörfern unterwegs.

Finanziert aus Landkreismitteln organisiert dies der Jugendförderverein MIKADO e.V. und der humanistische Freidenkerbund, der auch das Fahrzeug stellt.

Gerade rechtzeitig zu den kalten Wintertagen wird es auch die Ortsteile von Ketzin aufsuchen.

### Der Auftakt ist am 27. Januar 2010

An jedem 4. Mittwoch im Monat kommt das Büchermobil

um 14.00 Uhr nach Zachow

um 15.00 Uhr nach Tremmen

um 16.00 Uhr nach Etzin.

### Besondere Wünsche und Bestellungen sind vorher unter 03321 746371 bei Ute Hain möglich.

Neben Belletristik, Rätseln, Fach- und Kinderbüchern sind natürlich auch Filme und Hörspiele auszuleihen. Die Mitgliedschaft in der Nauener Bücherei ist für eine Nutzung des Angebotes notwendig, kann aber auch anteilig bezahlt werden.

Mindestbeitrag für ein viertel Jahr für Kinder und Arbeitslose beträgt 0,50 €, Rentner zahlen 1,- € und Berufstätige 2,50 €.



## Blumen & Geschenke Boutique Inh. Doris Konezos

Rathausstraße 34, 14669 Ketzin

Tel./Fax: 033233 / 8 22 22



*Wir danken den zahlreichen Besuchern  
unserer Advents-Ausstellung  
und wünschen unseren Kunden ein gesegnetes  
Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr!*

## Hier lacht der Durst

mit Lieferservice

### GP „MURMEL“

14669 Ketzin, Th.-Fontane-Straße 9 A

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 15 – 20 Uhr

Samstag und Sonntag 7 – 12 Uhr 16 – 20 Uhr

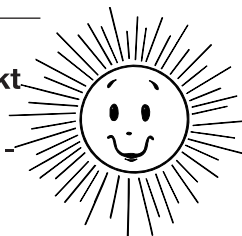
Feiertag 7 – 12 Uhr 16 – 20 Uhr

**Tel.: 0174 / 95 28 208**



### NEU in Ihrem Getränkemarkt MURMEL:

Hier lacht nicht nur der Durst -  
in KÜRZE lacht bei uns auch  
die SONNE !



In unserer neuen (Solarium)SONNENINSEL  
können SIE die SONNE tanken, zum  
wohlfühlen, träumen und bräunen -  
DEMNÄCHST !

*Wir wünschen allen  
besinnliche Feiertage und  
ein gesundes neues Jahr 2010 !*

## c & m Computer

Corinna und Manfred Schnell

### Beratung – Verkauf – Service

### Computerservice, auch vor Ort Netzwerke, DSL und Internet

Nach Vereinbarung kommen wir  
auch zu Ihnen nach Hause  
- im Großraum Ketzin -  
- ohne zusätzliche Kosten -

### Inbetriebnahme Ihres Computers nur 30 Euro

Rufen Sie einfach an !

Neuer Weg 8  
14669 Ketzin

Tel. 033233 / 2 09 40  
Fax 033233 / 2 09 44

## Hinweise zu Ehrungen von Alters- und Ehejubiläen

Einwohner der Stadt Ketzin und ihrer Ortsteile werden seit dem 01.01.2004 zu folgenden Anlässen in Form eines Glückwunschs Schreibens gewürdigt:

Zur **Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90. und jedes weiteren Lebensjahres;**

sowie **Goldene Hochzeit** (50 Jahre), **Diamantene Hochzeit** (60 Jahre), **Eiserne Hochzeit** (65 Jahre), **Steinerne Hochzeit** (67 Jahre), **Gnadenhochzeit** (70 Jahre), **Kronjuwelhochzeit** (75 Jahre).

Die Namen und Anschriften der Altersjubilare können durch das Einwohnermeldeamt ermittelt werden.

Leider ist die vollständige datenmäßige Erfassung der Ehejubiläen (Daten werden jeweils in dem Standesamt archiviert, in dem auch die Hochzeit stattfand) nicht gegeben, so dass die Verwaltung auf die rechtzeitige Mitwirkung (ca. 4 Wochen vor dem Ereignis) der jeweiligen Eheleute bzw. enger Verwandter angewiesen ist. Wir würden es bedauern, wenn aufgrund mangelnder Information so bedeutsame Ehejubiläen keine entsprechende Würdigung erfahren könnten.

Bei Anmeldung bzw. Nachfragen wenden Sie sich bitte an die Stadt Ketzin, Vorzimmer des Bürgermeisters, Frau Wojak, erreichbar im Rathaus, Rathausstraße 7, 1.OG, Zimmer 9, Tel.: 033233 720112.

Wir werden uns dann zu gegebener Zeit zwecks Terminvereinbarung mit den Ehejubilaren in Verbindung setzen.

### Gratulationen des Bundespräsidenten und des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg

Der Bundespräsident gratuliert Bürgern, die das 100., 105. und jedes weitere Lebensjahr vollenden, sowie Ehepaaren, die den 65., 70. und 75. Hochzeitstag begehen, mittels eines Glückwunschs Schreibens.

Durch den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg werden Gratulationen an 100-jährige und ältere Bürger sowie Ehepaare anlässlich des 60., 65., 70. und 75. Ehejubiläums ebenfalls in schriftlicher Form vorgenommen.

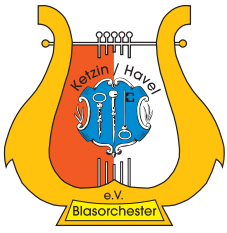
Bernd Lück  
Bürgermeister

## *Runde und besondere Altersjubiläen in der Stadt Ketzin im Zeitraum vom 1. Dezember bis 31. Dezember 2009*

01.12.1934	zum 75. Geburtstag	17.12.1919	zum 90. Geburtstag
Frau Behr, Renate in: Ketzin		Frau Valjeur, Edelgard in: Ketzin	
01.12.1939	zum 70. Geburtstag	21.12.1934	zum 75. Geburtstag
Frau Fuchs, Ingrid in: Ketzin		Frau Eggebrecht, Christa in: Ketzin	
05.12.1929	zum 80. Geburtstag	22.12.1939	zum 70. Geburtstag
Frau Schmidt, Gisela in: Ketzin		Herr Radke, Erwin in: Ketzin OT Zachow	
08.12.1909	zum 100. Geburtstag	25.12.1939	zum 70. Geburtstag
Frau Gillner, Elfriede in: Ketzin		Herr Brüning, Jürgen in: Ketzin	
08.12.1929	zum 80. Geburtstag	27.12.1934	zum 75. Geburtstag
Frau Zöllner, Lieselotte in: Ketzin		Herr Anders, Wilhelm in: Ketzin OT Tremmen	
10.12.1939	zum 70. Geburtstag	27.12.1919	zum 90. Geburtstag
Frau Meier, Hilde in: Ketzin		Herr Swierkowski, Franz in: Ketzin	
11.12.1934	zum 75. Geburtstag	28.12.1919	zum 90. Geburtstag
Herr Plasa, Carl in: Ketzin		Herr Swierkowski, Bruno in: Ketzin	
12.12.1939	zum 70. Geburtstag	29.12.1929	zum 60. Geburtstag
Herr Dost, Gustav in: Ketzin		Frau Schulzke, Ingrid in: Ketzin	
13.12.1929	zum 80. Geburtstag	29.12.1939	zum 70. Geburtstag
Herr Bergemann, Helmut in: Ketzin		Frau Zager, Heidi in: Ketzin	
14.12.1934	zum 75. Geburtstag	30.12.1929	zum 80. Geburtstag
Herr Bierschenk, Horst in: Ketzin		Frau Zöllner, Gerda in: Ketzin OT Etzin	
16.12.1939	zum 70. Geburtstag		
Herr Domke, Horst in: Ketzin			
17.12.1934	zum 75. Geburtstag		
Herr Kalk, Manfred in: Ketzin			

*Herzlichen Glückwunsch!*





## Blasorchester Ketzin / Havel e. V.

# Weihnachtskonzert zur Adventszeit

Am So., 13.12. (3. Advent) und So., 20.12. (4. Advent) 2009  
ab 14.30 Uhr im Gutshof Havelland in Falkenrehde



Liebe Gäste,

wir, das Blasorchester Ketzin/Havel e.V., bieten Ihnen weihnachtliche Konzerte am 3. und 4. Advent. Bei Kaffee und Kuchen würden wir uns freuen, Sie begrüßen zukönnen.

Kartenvorverkauf:

Bäckerei Reuter, Ketzin  
Gutshof Havelland, Falkenrehde  
Tageskasse: soweit Plätze frei

## Museum Ketzin

Ausstellung vom 06. Dez. 2009 bis 08. Jan. 2010



**Eröffnung & Konzert**

**am Sonntag, 06 Dezember 2009 um 14.00 Uhr**

Kultur- und Tourismuszentrums  
Museum der Stadt Ketzin  
Rathausstraße 18  
14669 Ketzin  
Tel.: 033233 / 73830  
E-Mail: kulturzentrum@ketzin.de

Öffnungszeiten:  
Mo./Mi./Fr. 10.00 – 15.00 Uhr  
Die. / Do. 10.00 – 17.00 Uhr  
weitere Termine nach Absprache

## Museum Ketzin

Ausstellung vom 17. Jan. bis 05. März 2010

*„Etzin – das grüne Dorf im Havelland“*



*Eröffnung der Sonderausstellung*

*Sonntag, 17. Januar 2010 um 14.00 Uhr*

Kultur- und Tourismuszentrums  
Museum der Stadt Ketzin  
Rathausstraße 18  
14669 Ketzin  
Tel. 033233 / 73830  
E-Mail: kulturzentrum@ketzin.de

Öffnungszeiten:  
Mo./Mi. / Fr. 10.00 - 15.00 Uhr  
Die. / Do. 10.00 - 17.00 Uhr  
Weiter Termine nach Absprache

**Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr !**



# RAAB Tischlerei

## Fenster · Türen · Glaserei

**- über 100 Jahre -**

Rathausstraße 16, 14669 Ketzin ☎ + Fax (033233) 806 68





Sehr geehrte Ketziner Bürger,

in der Vergangenheit haben wir von Touristen erfahren, dass der Ketziner Bevölkerung nicht bekannt ist, dass es in ihrer Stadt eine Touristeninformation gibt. Aus diesem Grund sehen wir uns veranlasst, einen Aufruf in eigener Sache zu starten.

In der Rathausstraße 18 befindet sich das Kultur- und Tourismuszentrum/Museum der Stadt Ketzin.

Diese Touristinformation ist erste Anlaufstelle für auswärtige Gäste. Sie erhalten dort Auskünfte über den Ort und seinen Ortsteilen, über die Region, über Unterkünfte und Informationen zu Sehenswürdigkeiten und den aktuellen Veranstaltungskalender. Außerdem haben wir viele Broschüren, verkaufen Ansichtskarten, diverses Kartenmaterial und Souvenirartikel.

In der Regel haben Museen am Montag geschlossen, da wir aber gleichzeitig die Touristeninformation in unserem Hause haben, ist bei uns wochentags täglich geöffnet. In der Saison



von Mai bis September dann auch am Wochenende von 13.30 bis 16.30 Uhr.

An der Havelpromenade befindet sich zusätzlich ein Info-Point, welcher in der Saison täglich von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet ist.

Bernd Lück  
Bürgermeister

## EURO-ASIA-BISTRO in Ketzin

zwischen PLUS und SCHLECKER, Falkenrehder Chaussee 14

### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag

von 10 bis 21 Uhr

Samstag, Sonntag

**Tel.: 033233 / 8 21 88**

**Funk: 0175 / 167 44 40**



*Wir wünschen allen ein fröhliches Weihnachtsfest  
und einen guten Start ins Jahr 2010 !*



Sozial- und Schuldnerhilfe  
Brandenburg

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schuldnerberater e.V.

Lindenweg 29 b  
OT Neu Falkenrehde  
14669 Ketzin

tel.: 033233 / 73 03 32

fax: 033233 / 7 34 71

a-cornelius@t-online.de

Hans-Joachim  
Cornelius



Ketzin / Havel

**Telefon:**

**033233 / 80517**

**Funk: 0162 / 910 31 82**

Auch an allen Feiertagen erreichbar!

*Freche Weihnachten  
und ein gutes Jahr 2010!*



Taxi & Mietwagenbetrieb Henrik Wohlmann  
Potsdamer Straße 17 · 14669 Ketzin  
www.taxi-ketzin.de

## Mitteilungen der Kirchen

### Evangelische Kirchengemeinden St. Petri Ketzin und Paretz

Rathausstraße 17, Pfarrer Zastrow  
Telefon: (033233) 80568 oder 40966  
E-Mail: ekgketzin.zastrow@arcor.de

Evangelischer Kindergarten, Leiterin Frau Wagenschütz  
Rathausstraße 17, Telefon 80478

#### Gottesdienste in aller Regel:

**Ketzin**, Kirche St. Petri, jeden Sonntag 10.00 Uhr

**Paretz**, Dorfkirche, jeden 2. Sonntag 9.00 Uhr

**Evangelisches Seniorenzentrum**, monatlich 9.00 Uhr

Informationen zu etwaigen Veränderungen sowie zu Veranstaltungen und Kreisen finden Sie in den Schaukästen und im vierteljährig erscheinenden Gemeindebrief.

Samstag, 05.12. Kirche St. Petri und Ferdinand-Hahn-Haus

15.00 Uhr **Adventsliedersingen im Kerzenschein**, im Anschluss Kaffeetrinken u.v.m.

Mittwoch, 09.12. Ferdinand-Hahn-Haus  
14.30 Uhr Ökumenische Adventsfeier

Samstag, 12.12. 14.30 Uhr Seniorenzentrum Adventsfeier

Sonntag, 13.12. Gottesdienst  
09.00 Uhr Dorfkirche Paretz  
10.00 Uhr Ferdinand-Hahn-Haus

Sonntag, 20.12. Gottesdienst  
09.00 Uhr Seniorenzentrum  
10.00 Uhr Kirche St. Petri und Ferdinand-Hahn-Haus am Schloss Paretz  
16.00 Uhr Krippenspiel des Kindergartens, anschl. Brunch; Auftakt des **Paretzer Krippenspiels**

Heilig Abend, 24.12. Christvesper  
17.00 Uhr Kirche St. Petri  
18.30 Uhr Dorfkirche Paretz

2. Weihn., 26.12. **Familiengottesdienst mit Kinderkirche**  
10.00 Uhr Ferdinand-Hahn-Haus

Silvester, 31.12. Jahresschlussandacht  
17.00 Uhr Dorfkirche Paretz

#### Januar

Neujahr, 01.01. Gottesdienst zum neuen Jahr  
14.00 Uhr Ferdinand-Hahn-Haus

Sonntag, 17.01. 10.00 Uhr Gottesdienst  
Ferdinand-Hahn-Haus

Sonntag, 24.01. 10.00 Uhr Gottesdienst Dorfkirche Paretz

Sonntag, 31.01. Gottesdienst  
09.00 Uhr Seniorenzentrum  
10.00 Uhr Ferdinand-Hahn-Haus

### Handelsvermittlung Uwe Augustiniak

**Immobilien · Privat und Gewerbe  
Beschilderung · Beschriftung  
Werbeflächenvermietung**

Tel.: 033233 / 73 00 90  
Fax: 033233 / 73 00 91  
Funk: 0179 / 397 28 16  
eMail: uaugustiniak@aol.com



*Frohe Weihnachten  
und ein glückliches,  
erfolgreiches Jahr 2010!*

## HOLZPAULE

- Ihre Tischlerei in Ketzin -

Tischlermeister  
Klemens Zimmermann  
Rudolf-Breitscheid-Straße 22  
14669 Ketzin

Tel.: 033233 / 80 330  
Fax: 033233 / 21 109

E-Mail: holz\_paule@web.de  
Internet: www.holzpaule.de

- Holzarbeiten
- Holzsanierung
- Sonderanfertigungen
- Dielung und Verlegung
- Treppen und Zubehör
- Verglasungsarbeiten
- Trockenbauarbeiten
- Hausmeisterservice

**Wir wünschen allen  
ein gesegnetes  
und ruhiges Weihnachtsfest  
und einen guten Start  
ins Jahr 2010!**



## Mitteilung der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Nauen

Gottesdienststelle Rosenkranz-Königin Ketzin,  
Rudolf-Breitscheid-Straße 24

**Katholisches Pfarramt in Nauen, Gartenstraße 71,**  
Telefon: 03321 / 45 32 07; Fax: 03321 / 4 87 19  
E-Mail: info@peter-paul-nauen.de

Pfarrer Peter Szczerbaniewicz, Diakon Klaus Hubert  
Sprechzeiten des Pfarrers sind do. 10 – 12 Uhr, fr. 16–18 Uhr.  
Sprechzeit des Diakons ist freitags 10–11 Uhr sowie jeweils nach  
Vereinbarung. Wenn das Telefon nicht besetzt ist, ist ein Anruf-  
beantworter geschaltet. Wir werden uns dann umgehend bei  
Ihnen melden.

Sprechzeiten in Ketzin sind dienstags nach dem 9.00-Uhr-Got-  
tesdienst und nach Vereinbarung.

Ansprechpartner in Ketzin sind

- für Kirche, Pfarrhaus und Gemeinderäume:  
Herr Balzer, Telefon: 033233/ 8 06 18  
in Vertretung Herr Zimmermann, Telefon: 8 05 18
- für Liturgie (wenn Seelsorger nicht erreichbar sind):  
Herr Zimmer, Telefon: 8 02 87 und Frau Zimmermann
- für Geburtstage und Krankenbesuche:  
Frau Bärbel Böttcher, Telefon: 8 05 40
- für Ökumene und Öffentlichkeitsarbeit:  
Frau Riethmüller, Telefon: 73 00 00

### Gottesdienst in Ketzin:

- jede/n – gerade Kalenderwoche – samstags – 17.00 Uhr  
– ungerade Kalenderwoche – sonntags – 8.30 Uhr  
– Dienstag 9.00 Uhr

Sonntag, 29.11.09 8.30 Uhr Hl. Messe in Ketzin (1.Advent)

Dienstag, 01.12.09 9.00 Uhr Hl. Messe in Ketzin

Samstag, 05.12.09 17.00 Uhr Hl. Messe in Ketzin (2.Advent)

Dienstag, 08.12.09 9.00 Uhr Hl. Messe in Ketzin

Mittwoch, 09.12.09 14.30 Uhr ökumenische Adventsfeier  
für Senioren im Evangelischen  
Gemeindehaus

Sonntag, 13.12.09 8.30 Uhr Hl. Messe in Ketzin (3.Advent)

Dienstag, 15.12.09 9.00 Uhr Hl. Messe in Ketzin  
Anschließend Weihnachtsfeier

Samstag, 19.12.09 17.00 Uhr Hl. Messe in Ketzin (4.Advent)

Donnerstag, 24.12.09 17.00 Uhr Christmette (Heilig Abend)

Samstag, 26.12.09 8.30 Uhr Hl. Messe (2.Weihnachtsfeiertag)

Donnerstag, 31.12.09 15.00 Uhr Jahresschlussandacht

Samstag, 02.01.10 17.00 Uhr Hl. Messe

Dienstag, 05.01.10 Keine Messe in Ketzin

Mittwoch, 06.01.10 9.00 Uhr Hl. Messe in Ketzin

Danach den gewohnten Gottesdienstablauf.

Alle anderen Gottesdienstzeiten entnehmen Sie bitte dem Aus-  
hang vor der katholischen Kirche bzw. erfragen diese bei den  
o.g. Ansprechpartnern.

### Die Sternsinger kommen...!

Auch in diesem Jahr möchten wir für bedürftige Kinder sam-  
meln und Ihre Wohnung oder Ihr Haus segnen. Wir sind am  
2.1. und am 4.1.2010 in der Stadt unterwegs.

Wenn Sie möchten, dass die Sternsinger bei Ihnen vorbeikom-  
men melden Sie sich bei Fam. Zimmer 80287, Frau Riethmül-  
ler 73 00 00 oder Herrn Balzer 80 618.

**Die Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde wünschen allen Ketzinern und Gästen  
eine besinnliche Adventszeit und ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie alles Gute für 2010.**



### Storchenhof Paretz

Claudia Hipp;  
Werderdammstraße 12, 14669 Paretz  
Tel. 033233 / 7 37 10; Fax 033233 / 7 37 12  
claudia.hipp@storchenhof-paretz.de  
www.storchenhof-paretz.de

*Der Kinderbauernhof im historischen Ensemble,  
gleich neben dem Schloss der Königin Luise.*

... der ideale Ort zum Feiern:

- Hochzeit •
- Taufe •
- Jubiläum •
- Betriebsfeier •
- Geburtstag •

Im Winter im Saal für bis zu 80 Personen.

Im Sommer im Saal, im Hof und unterm Scheunendach  
für bis zu 200 Personen.

*Herzlich willkommen auf dem Storchenhof!*

**Mit dem besten Dank für Ihre Treue  
und Ihr Vertrauen in uns wünschen wir  
ein gesegnetes Weihnachtsfest  
und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2010**



### RESTAURANT „Am Markt“



**Gutbürgerliche deutsche Küche  
mit auserwählten Wild- und Fischspezialitäten**

Räume für Festlichkeiten sowie großer historischer Biergarten

Inhaberin: Zsuzsa Konzos

Friedrichstraße 8, 14669 Ketzin

☎ 033233 / 80 605

Internet: www.restaurant-am-markt.com

E-Mail: info@restaurant-am-markt.com

Öffnungszeiten:

Mo Ruhetag

Di-Fr 11.30 - 22.00 Uhr

Sa+So 11.00 - 22.00 Uhr

**Fischgerichte, Reh- und Wildgerichte  
sowie Gänsebraten  
Festliche Menüs oder Buffets – auch außer Haus**



## Liebe Ketziner !

In den letzten Wochen und Monaten gab es in und um die Ketziner katholische Kirche „Rosenkranzkönigin“ einigen Trubel. Die Restaurierung des Zierkranzes um die Kirche in der Mitte des Jahres wurde von der Firma Reinhard Stebähne aus Ketzin ausgeführt. Ein herzliches Dankeschön an die Firma Stebähne für die gute Arbeit.

Vor wenigen Wochen kam nun die Turmsanierung mit dem Einbau der Glocken und der Kirchturmuhre an die Reihe. All dies wurde erst möglich durch den beherzten und steten Einsatz von Herrn Diethardt Sterzinsky, der unermüdlich Kostangebote einholte, verglich und Termine mit den Firmen wahrnahm, die Verträge abschloss, um Spenden warb und alle Baumaßnahmen begleitete und begleitet.

Hier sei auch Herr Wolfgang Hoffmann erwähnt, der für die elektrische Seite und für manche Malerarbeiten zur Verfügung stand.

Ohne diese ehrenamtliche Arbeit wäre dieses Projekt in der Form nicht möglich gewesen.

Ein herzliches Dankeschön an Herrn Sterzinsky und Herrn Hoffmann.

Den Gerüstbau hat die Firma Penning aus Pritzwalk übernommen. Sie haben bei Wind und Wetter das Gerüst gestellt und den Kirchturm komplett eingerüstet.

Die Maurerarbeiten gingen an die Firma Birkholz. Diese Firma hat das Loch für das Einbringen der Glocken geschaffen und die Restaurierung des Kirchturmes vorgenommen. Auch diesen Firmen ein Dankeschön.

Ein ganz besonderer Höhepunkt im Leben der Kirchengemeinde war die Fahrt zum Glockenguss nach Passau. Der Glockenguss war am Freitag, den 9. Oktober 2009. Für die Teilnehmer wird der Glockenguss in unvergesslicher Erinnerung an einen bedeut-

samen Tag bleiben. Die Umrahmung des Tages wurde zu großen Teilen von Herrn Franz Breu organisiert. Herr Breu wohnt in Neu-Falkenrehde und kommt aus Passau und besitzt dort das Haus Am Domplatz 1. Neben dem Busfahrer Peter Hiller gab es aber noch viele Helfer, die kleine organisatorische Sachen in die Hand nahmen. Ihnen allen ein herzliches Dankeschön. Der Glockenguss wurde von der Firma Perner aus Passau ausgeführt. Ebenso die Anfertigung der Turmuhr. Für die geleistete Arbeit ein großes Danke !

Am Donnerstag, dem 22. Oktober 2009 trafen die zwei Glocken in Ketzin ein, wo sie dann zur feierlichen Segnung aufgebaut und geschmückt wurden. Die Glockenweihe, vorgenommen durch Herrn Georg Kardinal Sterzinsky, Erzbischof von Berlin, am Sonntag, dem 25. Oktober 2009 wurde von einer feierlichen Dankmesse mit Bläserbegleitung, Chorgesang der „Ketziner Havelklänge“ und dem Orgelspiel von Manuel Ahrens umrahmt. Vielen Dank an alle, die an der Vorbereitung und Durchführung Anteil haben.

In der Woche nach der Glockenweihe wurden die Glocken in den Turm gebracht und dort montiert, ebenso die Kirchturmuhre.

Jetzt ist das Gerüst abgebaut, die Kirchturmuhre weithin sichtbar und der Wohlklang der Glocken hörbar. Es war auch für die Kirchengemeinde ein Kraftakt in organisatorischer wie finanzieller Hinsicht, aber ich denke, es hat sich gelohnt.

Allen Spendern ein ganz großes Danke. So machten auch viele kleine Beiträge es möglich, dieses Vorhaben anzugehen.

Vielleicht schauen Sie beim nächsten Besuch in der Stadt mal ganz bewusst zum Turm, hören das Schlagen der Uhr oder sogar das Glockenläuten. Vielleicht lassen auch Sie sich mal von den Glocken einladen in die Kirche zu kommen und sei es nur, um zu schauen oder einem Orgelkonzert zu lauschen. Sie sind herzlich eingeladen !

Christel Zimmer, Mitglied des Pfarrgemeinderates

## RESTAURANT & CAFÉ An der Fähre Ketzin

### Kulinarische Weihnachts(vor)freude im Dezember

#### Neu: ganzjährig, tägl. geöffnet

- warme Küche von 12-20 Uhr – bei Reservierungen gern länger –
  - kalte und warme Buffets auch außer Haus
  - Dezember Highlights

Gänsebratenessen und 1 Flasche Rotwein – für 4 Personen  
inkl. Rotkohl, Grünkohl und Klößen  
komplett 49,90 € (nur mit Vorbestellung)

### Vorschau Januar – Mediterrane Urlaubserinnerungen

Restaurant & Café „An der Fähre“

Inh. Fam. Zeine

An der Fähre 1 · 14669 Ketzin

Tel.: 033233-80 632 · Fax: 033233-18 520

www.an-der-faere.de · info@an-der-faere.de

*Wir bedanken uns für das bisher erwiesene Vertrauen und wünschen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und für das neue Jahr:*

## Allzeit gute Fahrt!

KFZ – WERKSTATT

Meisterbetrieb

# KONRAD ZIMMER

Falkenrehder Chaussee 1  
14669 Ketzin

Tel.: 03 32 33 / 802 87

Fax: 03 32 33 / 207 04



Mo – Fr 7.15 Uhr – 18.00 Uhr · Sa 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

## Veranstaltungen Dezember 2009

### Dezember

- |        |   |   |
|--------|---|---|
| 05.12. | 14.30 Uhr Konzert zum Advent<br>- Kirchenchor   | Evangelische Kirche   |
| 06.12. | Weihnachtskonzert<br>„Ketziner Havelklänge“ e.V.  | Bürgersaal Ketzin   |
| 06.12. | 11.00 Uhr „Morgen Kinder wird's was geben“<br>Lesung zu weihnachtlichen Ereignissen<br>der Hohenzollern | Schloss Paretz  |
| 06.12. | 15.00 Uhr „Plaudereien bei Hofe“ Führung mit den<br>Hofdamen von Viereck                                | Schloss Paretz  |
| 06.12. | 14.00 Uhr Eröffnung - Fotoausstellung „Jazzclub<br>Havelland“ mit Konzert                               | Kultur- u. Tourismuszentrum/<br>06.12.2009 - 08.01.2010 Museum Ketzin |
| 09.12. | Seniorenweihnachtsfeier<br>Anmeldung Tel.: 82111  | Gutshof Havelland Falkenrehde   |
| 12.12. | 14.30 Uhr Hausbewohner-Adventsfeier<br>Ev. Seniorenzentrum „K. Bohm“                                    | Ketzin  |
| 13.12. | 15.00 Uhr „Luise im Dezember“ Dezemberdaten im<br>Leben einer preußischen Königin                       | Schloss Paretz  |
| 20.12. | 11.00 Uhr „Morgen Kinder wird's was geben“<br>Lesung zu weihnachtlichen Ereignissen<br>der Hohenzollern | Schloss Paretz  |
| 20.12. | ab 12.00 Uhr Storchenhof-Weihnacht<br>mit lebendigem Krippenspiel                                       | Storchenhof Paretz  |
| 20.12. | 15.00 Uhr „Plaudereien bei Hofe“  | Schloss Paretz  |
| 26.12. | 15.00 Uhr „Was vom Jahre übrig bleibt“<br>Eine Führung der anderen Art                                  | Schloss Paretz  |
| 27.12. | 15.00 Uhr „Was vom Jahre übrig bleibt“<br>Eine Führung der anderen Art                                  | Schloss Paretz  |
| 31.12. | Silvesterball   | Rosenvilla Paretz   |
| 31.12. | Silvesterball   | Anmeldung Tel.: 870<br>Gutshof Havelland, Falkenrehde                 |

### Vorschau 2010

### Januar

- |        |   |   |
|--------|---|---|
| 13.01. | Winterabendvortrag  | Schloss Paretz  |
| 13.01. | 15.00 Uhr Eröffnung der Ausstellung Malerei von<br>Wolfgang Krause aus Ketzin | Galerie Stadthaus<br>Ausstellungsende: 12.03.2010 Ketzin                        |
| 13.01. | 18.00 Uhr Neujahrsempfang   | Bürgersaal Stadt Ketzin   |
| 17.01. | Eröffnung der Ausstellung „Etzin - das grüne Dorf im<br>Havelland“            | Ausstellungsdauer bis 05.03.2010<br>Kultur- u. Tourismuszentrum / Museum Ketzin |

### Änderungen vorbehalten !

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint  
voraussichtlich am 05.02.2010  
Redaktionsschluss ist am 25.01.2010

Wir danken für Ihr Vertrauen und wünschen besinnliche Festtage !



## Bestattung

N. Bierschenk

- Erd-, Feuer- und Seebestattung
- Vorsorge, kostenlose Hausbesuche
- Erledigung sämtl. Formalitäten  
und Behördengänge
- Abschiednahmeraum
- Diamantbestattung

Friedrichstraße 1  
14669 Ketzin

**Tag & Nacht**  
**Tel. 033233 / 30 640**

[www.TriumphClick.com](http://www.TriumphClick.com)



- Internetmarketing
- Shops & Portale
- Homepages
- ...and more

*TriumphClick Internet Ltd. & Co. KG*

**☎ 033233 18841**

### Impressum

#### Amtsblatt für die Stadt Ketzin

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin erscheint in etwa 6-wöchigem Rhythmus und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt verteilt sowie im Rathaus der Stadt Ketzin, Rathausstraße 7 oder im Bürgerhaus, Rathausstraße 29 zum Mitnehmen ausgelegt. Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden.

#### Ihre Anforderungen für das Amtsblatt richten Sie bitte an:

Stadt Ketzin  
Rathausstraße 7, 14669 Ketzin

#### Herausgeber für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil (Lokalnachrichten):

Stadt Ketzin, Der Bürgermeister,  
Postfach 1115, 14664 Ketzin

#### Anzeigenverwaltung und Gesamtherstellung:

Druckerei Lauterberg  
Nauener Straße 4, 14669 Ketzin  
Tel.: 033233/ 856-0, Fax: 856-4;

E-Mail:  
Druckerei.Lauterberg@t-online.de;  
Internet:  
www.Druckerei-Lauterberg.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

### In eigener Sache !

An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der **kostenfreien Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbänden, Kirchen sowie öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.**

Die zu veröffentlichenden Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken.

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarzer Tonerstreifen die Kopie verunstaltet) können nicht verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:

**Stadt Ketzin  
Rathausstraße 7  
14669 Ketzin**